



Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT)

Mitwirkungsbericht



Region Oberaargau

Jurastrasse 29 PF 835
4901 Langenthal

T 062 922 77 21

F 062 923 06 58

region@oberaargau.ch

oberaargau.ch



Impressum

Auftraggeberin

Region Oberaargau
Geschäftsstelle Region Oberaargau
Jurastrasse 29
4901 Langenthal

Projektleitung

Stefan Costa, Geschäftsführer Region Oberaargau
Elias Maier, Stv. Geschäftsführer Region Oberaargau

Auftragnehmerin

CSD INGENIEURE AG
Hessstrasse 27d
3097 Liebfeld

Version für die Vorprüfung

Liebfeld, den 18.06.2020
BE09402.100

Foto Titelseite: CSD AG

INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUND UND GEGENSTAND DER MITWIRKUNG	4
1.1 Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT)	4
1.2 Öffentliche Mitwirkung	5
1.3 Mediale Publikationen	5
2. MITWIRKENDE	5
3. AUSWERTUNG DER MITWIRKUNGSEINGABEN	6
3.1 Gesamteindruck	6
3.2 Übergeordnete Schlüsselthemen	7
3.3 Standortspezifische Rückmeldungen	8
4. FAZIT	10

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang A	Liste der Mitwirkenden	11
Anhang B	Liste der Mitwirkungseingaben	12



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADT	Abbau, Deponie, Transporte
AG	Kanton Aargau
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung (des Kantons Bern)
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
AWA	Amt für Wasser und Abfall (des Kantons Bern)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz (des Kantons Bern)
BE	Kanton BE
BL	Kanton Baselland
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
FFF	Fruchtfolgefläche
FS	Festsetzung
ISD	Inertstoffdeponie (Deponie Typ B gemäss VVEA)
KADT	Kommission Abbau, Deponie und Transporte
KSE	Kantonaler Kies- und Betonverband
LU	Kanton Luzern
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzgesetz
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RKE	Regionalkonferenz Emmental
SO	Kanton Solothurn
TVA	Technische Verordnung über Abfälle
UeO	Überbauungsordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VKBO	Vereinigung der Kies- und Betonwerke in der Region Oberaargau
VO	Vororientierung
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
WaG	Bundesgesetz über den Wald, Waldgesetz
ZE	Zwischenergebnis

1. Grund und Gegenstand der Mitwirkung

1.1 Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT)

Das Bundesgesetz über die Raumplanung verpflichtet die Kantone, mittels raumplanerischen Massnahmen eine ausreichende Ver- und Entsorgung des Landes mit Baurohstoffen resp. von Bauabfällen sicherzustellen. Der Kanton Bern überträgt die raumplanerischen Aufgaben innerhalb seines Hoheitsgebiets den Regionen, u.a. auch im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT). Er gibt den Regionen dazu mit seinem Sachplan ADT Rahmenbedingungen und Planungsgrundsätze für die regionale Planung vor. Der kantonale Sachplan ADT wurde im Jahr 2012 verabschiedet.

Die Region Oberaargau verfügt mit ihrem „Abbau- und Deponiekonzept“ über eine rechtskräftige behördenverbindliche Planung ADT aus dem Jahr 2010. Seit deren Genehmigung sind insbesondere in den letzten Jahren diverse Anträge zur Änderung resp. Ergänzung des Konzepts mit neuen Standorten oder Standorterweiterungen eingegangen. Die Region hat daraufhin die bestehende Reservesituation hinsichtlich Versorgung mit Kies und Felsmaterial und hinsichtlich der Entsorgung von Aushub und Inertstoffen durch ein Planungsbüro überprüfen lassen (Cycad, 2016). Obschon gemäss Analyse kein akuter Handlungsbedarf im Sinne eines Notstands besteht, wurden diverse Gründe festgestellt, die eine Überarbeitung der bestehenden Planung nahelegen. Handlungsbedarf wurde insbesondere hinsichtlich der Entsorgungssituation im südlichen Regionsteil, betreffend einer ausgeglichenen Wettbewerbssituation sowie hinsichtlich der Reservesituation einzelner Standorte festgestellt.

Nach eingehender Analyse der bestehenden Situation, hat der Vorstand der Region Oberaargau in Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen im Februar 2017 entschieden, eine Gesamtrevision der regionalen Richtplanung ADT durchzuführen. Dabei soll basierend auf dem bestehenden Abbau- und Deponiekonzept ein eigenständiger Teilrichtplan ADT erarbeitet werden, welcher auf die neuen Vorgaben aus dem kantonalen Sachplan ADT sowie auf die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) abgestimmt ist.

Der Planungssperimeter der Region Oberaargau umfasst insgesamt 46 Berner Gemeinden sowie zusätzlich drei ausserkantonalen Gemeinden Aeschi SO, Altbüren LU und Pfaffnau LU.

Ziel ist es, mit dem neuen Teilrichtplan ADT die Ver- und Entsorgung der Region Oberaargau im Einklang mit den übergeordneten und den regionalen raumplanerischen Zielen, in Abstimmung mit den Bedürfnissen der angrenzenden Regionen und unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und der Umwelt über die nächsten 35 Jahre sicherzustellen. Als Planungshorizont wird die Periode 2020 bis 2054 festgelegt.

Der regionale Richtplan leistet eine wichtige Vorarbeit, indem er stufengerecht aufzeigt, welche Standorte resp. Vorhaben unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig sind. Er dient als praxisnaher Wegweiser sowohl für den jeweiligen Gesuchsteller, als auch für die beurteilenden Stellen auf Gemeinde-, Regions- und Kantonsebene, indem er:

- Angaben zum voraussichtlichen Bedarf an Material- und Deponievolumen in der Region liefert,
- einen Überblick über abbauwürdige Materialvorkommen und mögliche Ablagerungs- resp. Deponiestandorte verschafft und damit aufzeigt, wie und wo sich die Region inskünftig ver- und entsorgen will,
- eine koordinierte und geordnete Ver- und Entsorgung der Region gewährleistet.

Der regionale Richtplan ADT besteht aus den vier Teilen Grundlagenbericht, Erläuterungen, Richtplantext und Richtplankarte.



1.2 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung gemäss Art. 58 BauG zur Gesamtrevision des regionalen Richtplans hat vom 5. März. bis 30. April 2020 stattgefunden. Das Vorhaben wurde im Anzeiger Trachselwald und im Anzeiger Oberaargau publiziert.

Die folgenden Unterlagen konnten während der gesamten Mitwirkungsdauer im Internet unter «<https://www.oberaargau.ch/gesamtrevision-adt/>» eingesehen und heruntergeladen werden. Ebenfalls waren die Unterlagen auf der Geschäftsstelle der Region Oberaargau öffentlich zugänglich.

- Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT), Richtplantext, 03.03.2020
- Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT), Richtplankarte, 03.03.2020
- Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT), Erläuterungsbericht, 03.03.2020
- Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT), Grundlagenbericht, 03.03.2020
- Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT), Standortblätter: Bestehende Standorte und Standorteingaben, 03.03.2020

Mitwirkungseingaben konnten mit einem vorbereiteten Fragebogen bis zum 30. April 2020 per Post oder per E-Mail der Geschäftsstelle der Region Oberaargau zugestellt werden.

Aufgrund der aussergewöhnlichen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus musste der geplante öffentliche Informationsanlass zur Mitwirkung vom 17. März 2020 abgesagt werden. Die Präsentationsinhalte konnten jedoch mit den Mitwirkungsunterlagen über die Website der Region heruntergeladen werden.

1.3 Mediale Publikationen

Die Medien wurden mit einem Informationsanlass am 5. März 2020 über die Richtplanrevision und das laufende Mitwirkungsverfahren informiert. Dies führte zu zwei Berichterstattungen in den Print-Medien Bernerzeitung und Unter-Emmentaler sowie zu zwei Beiträgen auf den Radiosendern Radio 32 und Neo 1.

2. Mitwirkende

In der Mitwirkungsfrist wurden 46 schriftliche Mitwirkungseingaben (davon 29 per Formular) bei der Region eingereicht. Zusätzlich gingen 15 Rückmeldungen ein, wonach explizit auf eine Eingabe verzichtet wurde.

Von den 49 Einwohnergemeinden, die der Verein Region Oberaargau umfasst, haben 12 Gemeinden fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht. Von den angeschriebenen Nachbarregionen und -kantonen sind Stellungnahmen der Regionalkonferenzen Bern-Mittelland und Emmental sowie der Kantone Solothurn und Aargau eingegangen.

Zusätzlich zu den Eingaben der politischen Körperschaften sind 30 Stellungnahmen von Parteien, Organisationen, privaten Personen oder Unternehmen eingegangen.

Die vollständige Liste der Mitwirkenden ist im Anhang A ersichtlich.

3. Auswertung der Mitwirkungseingaben

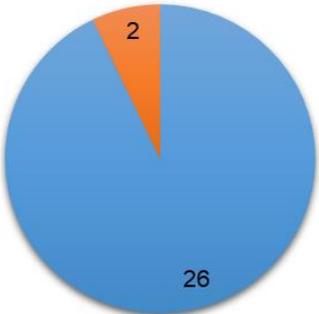
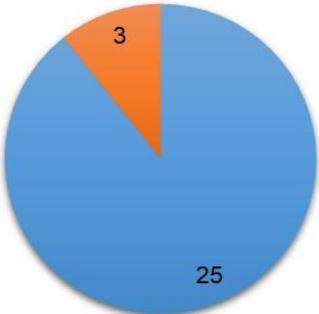
Die Liste der Mitwirkungseingaben mit den ausführlichen Stellungnahmen seitens Region zu den einzelnen Anträgen und Vorschlägen ist im Anhang B ersichtlich.

3.1 Gesamteindruck

Mit dem Fragebogen wurde der Gesamteindruck zur Richtplanrevision sowie die Zustimmung zu den einzelnen Richtplandokumenten abgefragt. Nachfolgende Grafiken zeigen die Rückmeldungen der Mitwirkenden. Hierbei konnten nur die Eingaben berücksichtigt werden, die mit dem offiziellen Fragebogen eingereicht wurden (29 Formulare).

Generell konnte ein guter Gesamteindruck sowie eine hohe Zustimmung zu den Richtplandokumenten festgestellt werden. Die Qualität der Unterlagen und die Planung insgesamt werden grundsätzlich positiv bewertet.

Rund 17% der Mitwirkenden waren mit einem oder mehreren der Dokumente nicht oder nicht vollständig einverstanden. Die kritischen Rückmeldungen betreffen grossmehrheitlich die einzelnen Standorte (vgl. Kap. 3.3). Es wurde aber auch bei einigen übergeordneten Themen Handlungsbedarf angemeldet (vgl. Kap. 3.2).

Ist die Gesamtrevision aus Ihrer Sicht nachvollziehbar und richtig?	Sind Sie mit dem Grundlagenbericht einverstanden?												
 <p>A pie chart with a blue segment labeled '26' and an orange segment labeled '2'. A legend below shows a blue square for 'Ja' and an orange square for 'Nein'.</p> <table border="1"><thead><tr><th>Antwort</th><th>Anzahl</th></tr></thead><tbody><tr><td>Ja</td><td>26</td></tr><tr><td>Nein</td><td>2</td></tr></tbody></table>	Antwort	Anzahl	Ja	26	Nein	2	 <p>A pie chart with a blue segment labeled '25' and an orange segment labeled '3'. A legend below shows a blue square for 'Ja' and an orange square for 'Nein'.</p> <table border="1"><thead><tr><th>Antwort</th><th>Anzahl</th></tr></thead><tbody><tr><td>Ja</td><td>25</td></tr><tr><td>Nein</td><td>3</td></tr></tbody></table>	Antwort	Anzahl	Ja	25	Nein	3
Antwort	Anzahl												
Ja	26												
Nein	2												
Antwort	Anzahl												
Ja	25												
Nein	3												



<p>Sind Sie mit dem Erläuterungsbericht einverstanden?</p>	<p>Sind Sie mit den vorgeschlagenen regionalen Richtmengen einverstanden?</p>												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Antwort</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ja</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	Antwort	Anzahl	Ja	24	Nein	5	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Antwort</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ja</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	Antwort	Anzahl	Ja	23	Nein	5
Antwort	Anzahl												
Ja	24												
Nein	5												
Antwort	Anzahl												
Ja	23												
Nein	5												
<p>Sind Sie mit dem Ver- und Entsorgungskonzept, namentlich den regionalen Planungsgrundsätzen, einverstanden?</p>	<p>Sind Sie mit dem Richtplankarte und der Richtplankarte einverstanden?</p>												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Antwort</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ja</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>	Antwort	Anzahl	Ja	24	Nein	4	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Antwort</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ja</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	Antwort	Anzahl	Ja	24	Nein	5
Antwort	Anzahl												
Ja	24												
Nein	4												
Antwort	Anzahl												
Ja	24												
Nein	5												

3.2 Übergeordnete Schlüsselthemen

Zu übergeordneten Themen (v.a. zu den Richtmengen) äusserte sich insbesondere der Branchenverband VKBO und einzelne Unternehmungen. Bei der Auswertung der Mitwirkungseingaben haben sich folgende allgemeine und übergeordnete Schlüsselthemen herauskristallisiert.

Thema	Stellungnahme Region
Überprüfung Materialflüsse (Importe / Exporte)	Darstellung gemäss Grundlagenbericht wird von Regionen / Kantonen gestützt, eine weitere, datenbasierte Plausibilisierung ist mangels Datengrundlagen aber kaum möglich. > Kein Handlungsbedarf
Verbindliche Festlegung Interessengebiete Kiesabbau	Verbindliche Aufnahme der Interessengebiete Kiesabbau gemäss Rohstoffkarte gefordert. > Interessengebiete im Richtplankarte im Sinne Vororientierung aufgenommen

Thema	Stellungnahme Region
Erweiterung Planungsgebiet im südlichen Regionsteil	Die Erweiterung wurde aufgrund der vielen Beziehungen und Überschneidungen zu den benachbarten Gemeinden im Kanton Luzern vorgeschlagen. > Die Region Oberaargau verfügt praktisch entlang der gesamten Regionsgrenzen über starke Verbindungen zu benachbarten Regionen (vgl. Materialflüsse); eine Anpassung des Planungspemeter ist schon alleine aus formalen Gründen nicht möglich/sinnvoll
Überprüfung Richtmengen	Die Richtmengen werden grossmehrheitlich gutgeheissen, in Einzelfällen als zu tief betrachtet (meist aus Sicht Einzelstandort). Seitens Branche wird teilweise eine Reduktion gefordert, v. a. weil der Recycling-Anteil nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Die Branche fordert zudem einen Verzicht auf Einrechnung Korrekturfaktoren Planungsunsicherheiten und Grossbaustellen. > Die Region hat die Herleitung und Methodik nochmals überprüft und wie bereits auch von der Peer Review bestätigt als plausibel befunden; sie wird die mit kantonalen Fachstellen konsolidierten Zahlen für die Vorprüfung nicht anpassen.

3.3 Standortspezifische Rückmeldungen

Die kritischen Rückmeldungen betreffen grossmehrheitlich einzelne Standorte. Kritisiert werden insbesondere die Nichtaufnahme oder angepasste Aufnahme von Standorten (Anpassung Perimeter, Richtmenge, Koordinationsstand). Diese Rückmeldungen betreffen deshalb in erster Linie die standortspezifischen Koordinationsblätter sowie die dazugehörige Interessenabwägung im Erläuterungsbericht. Zu den Standortblättern hingegen gibt es kaum Rückmeldungen.

In nachfolgender Tabelle sind die standortspezifischen Änderungen aufgrund der Mitwirkungseingaben aufgelistet.

Nr.	Standort	Änderungen der Unterlagen nach Mitwirkung
011	Risi, Aarwangen	Verzicht auf Nennung Feldobstbäume
041	Hobühl, Attiswil	-
061	Bännliboden, Bannwil	Anpassung Abstimmungsanweisung betreffend Erschliessung.
071	Berkerwald, Berken	Hinweis auf laufende Nutzungsplanung mit allfälliger Erhöhung der bewilligten Reserven nach Genehmigung (Waldfläche)
131	Oberi Hushalde, Gondiswil	Ergänzung Abstimmungsanweisungen: <ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunkt Inbetriebnahme mit Deponie Ufhusen (LU) abzustimmen. - Beizug Region in vermittelnder Rolle bei Gesprächen Grundeigentümer - Controlling Situation Deponie Typ B durch Region
151	Alteiche, Heimenhausen	-
171	Schwarzenbach, Huttwil	Ergänzung Abstimmungsanweisungen: <ul style="list-style-type: none"> - Einleiten Gespräche Standortgemeinde - Beizug Region in vermittelnder Rolle bei Bedarf Festsetzung nur im ordentlichen Verfahren möglich
172	Gumme, Huttwil	-



Nr.	Standort	Änderungen der Unterlagen nach Mitwirkung
231	Neubannboden, Niederbipp	Rückstufung Gebiet A + Süd auf Zwischenergebnis Ergänzung Abstimmungsanweisungen: <ul style="list-style-type: none"> - Koordinationszwang mit Standort 251 Bergviertel, Oberbipp - Wiederaufnahme Gespräche mit Trägerschaft Standort Nr. 231 - Erarbeitung eines Abbaukonzepts über die Gesamtfläche aus technischer Sicht und unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben bezüglich Rodung und Aufforstung.
232	Lauberhof, Niederbipp	-
251	Bergviertel, Oberbipp	Ergänzung Abstimmungsanweisungen: <ul style="list-style-type: none"> - Koordinationszwang mit Standort 231 Neubannboden, Niederbipp - Wiederaufnahme Gespräche mit Trägerschaft Standort Nr. 231 - Erarbeitung eines Abbaukonzepts über die Gesamtfläche aus technischer Sicht und unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben bezüglich Rodung und Aufforstung.
271	Boden, Ochlenberg	Ergänzung Abstimmungsanweisungen: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling Situation Deponie Typ B durch Region - Festsetzung bei Bedarf im geringfügigen Verfahren möglich - Zusatzabklärungen bezüglich Gewässerschutz empfohlen (im Sinne der Planungssicherheit)
291	Chli Sonnalde, Pfaffnau LU	-
311	Ziegelwald Hagelberg, Roggwil	-
331	Kaltenegg, Rohrbachgraben	-
332	Flückigen, Rohrbachgraben	Ergänzung Abstimmungsanweisungen: <ul style="list-style-type: none"> - Frühzeitige Abklärungen bezüglich übergeordneter Erschliessung (insb. Ausbaustandard Sossaustrasse / Kaltenegg) - Veränderungen an Sossaustrasse in Rücksprache mit Berner Heimatschutz (IVS, ISOS)
371	Hornacher, Schwarzhäusern	-
421	Kiesgrube Walliswil, Walliswil	-
491	Guegiloche, Wynau	Korrektur der bewilligten Mengen (Erhöhung auf 800'000 m ³) Aufnahme zusätzliche Vororientierung im Umfang von 310'000 m ³ Ergänzung Abstimmungsanweisungen: <ul style="list-style-type: none"> - Frühzeitig Abklärungen bezüglich der als Vororientierung erfassten Auffüllvariante

4. Fazit

Die öffentliche Mitwirkung zur Gesamtrevision des regionalen Richtplans hat vom 5. März. bis 30. April 2020 stattgefunden. Insgesamt gingen 46 schriftliche Mitwirkungseingaben bei der Region ein.

Die Qualität der Unterlagen und die Planung insgesamt werden grundsätzlich positiv bewertet. Bei den übergeordneten resp. allgemeinen Anliegen wurde nur eine relevante Änderung bezüglich der verbindlichen Aufnahme der Interessegebiete Kiesabbau gemäss Rohstoffkarte im Sinne einer Vororientierung umgesetzt.

Weiter wurden diverse standortspezifische Änderungen und Ergänzungen in den Koordinationsblättern und im Erläuterungsbericht vorgenommen. Die relevanteste Veränderung mit Auswirkungen auf das Ver- und Entsorgungskonzept und das Mengengerüst betrifft hierbei den Standortentscheid mit vertiefter Interessenabwägung zwischen den beiden angrenzenden Standorten in Nieder- und Oberbipp (Standorte Nr. 231 / 251).

Die angepassten Unterlagen werden nach Verabschiedung durch den Vorstand der Region Oberaargau beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht.



Anhang A Liste der Mitwirkenden

Mitwirkende

Mitwirk.-Nr.	Datum	Kommentar von:	Rückfragen bei: (Name, Adresse, E-Mail)
1	21.04.2020	Einwohnergemeinde Auswil	Gaby Heiniger (Gemeindeschreiberin) Hauptstrasse 37A, 4944 Auswil
2	21.04.2020	Einwohnergemeinde Gondiswil	Sandro Schaftroth (Gemeindeschreiber) Dorf 48, 4955 Gondiswil
3	20.04.2020	Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	Bernstrasse 2, 3360 Herzogenbuchsee
4	27.04.2020	Einwohnergemeinde Oberbipp	Thomas Beer (Gemeindepräsident) / Adrian Obi (Gemeindeschreiber) Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 5, 4538 Oberbipp
5	14.04.2020	Einwohnergemeinde Huttwil	Walter Rohrbach (Gemeindepräsident) / Martin Jampen (Sekretär) Marktgasse 2, 4950 Huttwil
6	16.04.2020	Einwohnergemeinde Niederbipp	Sibylle Schönmann (Gemeindepräsidentin) / Thomas Reber (Sekretär) Dorfstrasse 19, Postfach 116, 4704 Niederbipp BE
7	24.03.2020	Einwohnergemeinde Madiswil	Ulrich Werren (Gemeindepräsident) Obergasse 2, Postfach 18, 4934 Madiswil
8	27.04.2020	Einwohnergemeinde Wynau	Ch. Kölliker (Gemeindepräsident) / I. Ammann (Verwaltungsleiterin) Schulhausstrasse 22, 4923 Wynau
9	30.04.2020	Einwohnergemeinde Walliswil b. Niederbipp	Christine Stampfli (Gemeindepräsidentin) Dorfstrasse 1, Postfach 210, 3380 Walliswil b. Niederbipp
10	28.04.2020	Einwohnergemeinde Aarwangen	Stefan Janzi (Bauverwalter) Langenthalstrasse 4, 4912 Aarwangen
11	27.04.2020	Burgergemeinde Wynau	René Kohler (Bürgerpräsident) / Rolf Wullschleger (Geschäftsführer) Mettlenweg 1, 4923 Wynau
12	20.04.2020	Burgergemeinde Rumisberg	Ronny Anderegg / Claudia Ryf Hasengasse 8, 4539 Rumisberg
13	23.04.2020	Sutter Bauunternehmung AG	Christoph Sutter Zürich-Bernstrasse 22, 3429 Hellsau info@sutterbau.ch
14	17.04.2020	AGZ Ziegeleien AG, Ziegelwerke Roggwil AG	Hans-Karl Felber Sternenried 14, 6048 Horw info@agz.ch
15	09.04.2020	IFF AG	Thomas Knuchel (Geschäftsführer) Aarwangenstrasse 4, 4704 Niederbipp thomas.knuchel@iffag.ch
16	30.04.2020	Vigier Beton Mittelland AG	Martin Gutknecht (Leiter Business Development) Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal martin.gutknecht@vigier.ch
17	27.04.2020	Marti AG Solothurn	Christoph Müller (Geschäftsführer) Bielstrasse 102, 4503 Solothurn christoph.mueller@martiag.ch
18	30.04.2020	K. + U. Hofstetter AG	Gerd Aufdenblatten (Geschäftsführer) Ostermundigenstrasse 34a, 3006 Bern
19	30.04.2020	Gränicher AG	Rüttistaldenstrasse 20, 4950 Huttwil
20	24.04.2020	Berner Heimatschutz	Myriam Medici (Bauberaterin Regionalgruppe Oberaargau) Alleeweg 7, 4932 Lotzwil mm@medici-architekten.ch
21	30.04.2020	Gerhard Ryf	Gerhard Ryf Farnernstrasse 40, 4539 Rumisberg
22	28.04.2020	Daniel und Heidi Bieri	Daniel und Heidi Bieri Haushalden, 4955 Gondiswil
23	23.04.2020	Grundeigentümer Schwarzenbach, Huttwil (15 Unterzeichnende)	Neuhausstrasse 3 / Bernstrasse 68, 68c, 68f, 74, 77, 79, 80 4953 Schwarzenbach

24	16.04.2020	Anwohner Sossaustrasse (19 Unterzeichnende)	Sossaustrasse 19, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 30 4938 Rohrbach
25	-	Anwohner Sossaustrasse (3 Unterzeichnende)	Sossaugasse 4938 Rohrbach
26	18.04.2020	Heinrich und Therese von Wartburg (11 Unterzeichnende)	Heinrich und Therese von Wartburg Sossaustrasse 15, 4938 Rohrbach
27	16.04.2020	H. Flückiger-Feller	H. Flückiger-Feller Bergstrasse 4, 4938 Rohrbach
28	28.04.2020	Fritz Schär, Simon Carlo Schär	Fritz Schär, Simon Carlo Schär Rüttistaldenstrasse 15, 4950 Huttwil
29	23.04.2020	Fritz und Béatrice Spichiger	Fritz und Béatrice Spichiger Maistöckli, Sossaustrasse 24, 4938 Rohrbach
30	23.04.2020	Jacqueline Bloch	Jacqueline Bloch Maistöckli, Sossaustrasse 24, 4938 Rohrbach
31	23.04.2020	Ruth Kohler	Ruth Kohler Maistöckli, Sossaustrasse 24, 4938 Rohrbach
32	Apr 20	Anwohner Sossaustrasse (12 Unterzeichnende)	Sossaustrasse 3, 8, 12, 14, 16 4938 Rohrbach
33	-	Hansueli Zulauf	Hansueli Zulauf Sossaustrasse 2, 4938 Rohrbach
34	26.03.2020	Arag Bau AG	Beat Vogel Zinggen, 6166 Hasle (LU)
35	16.04.2020	Einwohnergemeinde Rohrbachgraben	Simon Lüthi (Gemeindepräsident) Wald 27, 4938 Rohrbachgraben
36	03.04.2020	Einwohnergemeinde Rohrbach	Elisabeth Spichiger-Aerni Bahnhofstrasse 9, 4938 Rohrbach
37	07.05.2020	Stadt Langenthal	Reto Müller (Stadtpräsident) Jurastrasse 22, 4901 Langenthal
38	11.05.2020	Baustoffpark Walliswil	Guido Frenzer (Betriebsleiter) Dorfstrasse 28, 3380 Walliswil
39	12.05.2020	Vereinigung der Kies- und Betonwerke Oberaargau VKBO	Jürg Wyss (Vizepräsident) Wylhof 1, 4542 Luterbach
40	14.05.2020	RZ GEOKONZEPT GmbH	Rolf Zuberbühler Schlossberg 17, 5454 Bellikon
41	15.05.2020	Burgergemeinde Bannwil	Susanne Eggimann (Bürgerpräsidentin) Steinackerweg 3, Postfach 3, 4913 Bannwil
42	15.05.2020	Einwohnergemeinde Bannwil	Karl Friedli (Gemeindepräsident) Winkelstrasse 2, Postfach 17, 4913 Bannwil

Mitwirkende Kantone und Regionalkonferenzen

43	24.04.2020	Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung, Grundlagen / Richtplanung	Brigitte Schelble (Leiterin) Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn brigitte.schelble@bd.so.ch
44	19.03.2020	Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt	Lea Kiefer (Fachspezialistin Rohstoffe und Geologie) Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau lea.kiefer@ag.ch
45	12.03.2020	Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM	Giuseppina Jarrobino (Geschäftsführerin) 3001 Bern giuseppina.jarrobino@bernmittelland.ch
46	24.03.2020	Regionalkonferenz Emmental	Beatrice Lerch (Projektleiterin) Bernstrasse 21, 3400 Burgdorf

Anhang B Liste der Mitwirkungseingaben

Mitwirkungseingaben

(kursiver Text in Klammern): Hinweis auf ausführlichere Ausführungen in den Eingaben

Abkürzungen	
Dokumente:	EB: Erläuterungsbericht GB: Grundlagebericht RP: Richtplandtext und - karte
Entscheid:	p: prüfen g: Gespräch b: berücksichtigen vo: vorgesehen t: trifft zu ve: verwerfen

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Doku-ment	Kapi-tel	Stand-ort Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
1	1	2			131	Oberli Hushalde, Gondiswil	Die Grundlagen zur Deponie sollen nochmals überprüft werden. Ein ganzheitliches Projekt, welches die gesamte Landschaft aufzuwerten vermag, ist vor dem Volk einfacher zu vertreten. Die Mitwirkenden gehen aufgrund des verdichteten Bauens von mehr zu entsorgendem Abbruchmaterial aus, was zu einer stärkeren Auslastung der Deponie Typ B führen kann.		p	in Abhängigkeit Nr. 2
2	1	2	EB	4	131	Oberli Hushalde, Gondiswil	Die vom Kanton Luzern geschätzte Abfallmenge (Kapitel 4.5.2) soll überprüft werden. Abhängig vom Ergebnis ist eine entsprechende Perimetererweiterung der Deponie in Gondiswil - im Sinne der ursprünglichen Eingabe der ARAG Bau AG - vorzunehmen.	Prüfung einer Perimetererweiterung der Deponie in Gondiswil im Sinne der ursprünglichen Eingabe der ARAG Bau AG.	p	Die Materialbilanz zwischen dem Oberaargau und dem Kt. Luzern wird nochmals geprüft. Gemäss einer ersten provisorischen Rückmeldung durch den Kanton Luzern sind die Angaben gemäss GB (Anhang) aber nach wie vor korrekt.
3	3		EB	4			Um im Sinne der kantonalen Vorgaben die Transportwege zu verkürzen und die Kernstadt Langenthal von entsprechenden Fahrten zu entlasten, soll eine gleichmässige Versorgung der Region im Bereich der Deponiekapazitäten von Inertstoffen angestrebt werden.	Die Mitwirkenden fordern, für die Versorgung des Westens der Region ein zusätzliches Angebot bereitzustellen, beispielsweise mit der Festsetzung des Standortes 271 Boden, Ochlenberg.	p	Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden verfügen mit dem Standort Fänglenberg bereits heute über eine zwar ausserhalb der Region, aber Distanzmässig sehr nahe liegende Entsorgungsmöglichkeit für Inertstoffe. Das Anliegen wird aber dennoch geprüft, muss aber im Lichte des Gesamtbedarfs für Inertstoffe erfolgen.
4	4				251	Bergviertel, Oberbipp	Die IFF AG hat die Verhandlungen mit der Burgergemeinde Rumisberg bezüglich dem Standort 251 Bergviertel, Oberbipp im März 2020 überraschend abgebrochen. Die Kiesgrube der IFF AG ist jedoch verkehrstechnisch optimal gelegen und es wäre fahrlässig, nicht das ganze Kiesvorkommen abzubauen. Das übergeordnete Ziel der Region (nachhaltiger Abbau der Ressource Kies) darf nicht preisgegeben werden. Die Reigon Oberaargau muss daher lenkend eingreifen und das Bergviertel als prioritäres Abbaugbiet festsetzen. Dadurch hat die IFF AG auch wieder ein unternehmerisches Interesse, in die Verhandlungen einzusteigen. Als Standortgemeinde setzen sich die Mitwirkenden weiterhin für eine ökonomisch und ökologisch nachhaltige Lösung unter Beteiligung aller Parteien ein.	Festsetzung des Standortes 251 Bergviertel, Oberbipp als prioritäres Abbaugbiet.		vgl. Nr. 24 - 27
5	5		GB				Die Teilregion Süd wird als zu stark eigenständiger Markt betrachtet. Es existieren seit Jahrzehnten Warenströme, die von den kiesreichen Regionen Luzerner Hinterland und Emmental stammen. Der in der Richtplanrevision 2010 festgestellte Deponienotstand hat noch nicht behoben werden können. Inzwischen ist die Inertstoffdeponie Horn Sumiswald (Region Emmental) entstanden, eine weitere Inertstoffdeponie im Ortsteil Hüswil der Gemeinde Zell unmittelbar neben dem geplanten Standort Oberli Hushalde, Gondiswil befindet sich in Planung. Auch ein Deponie-Überangebot ist nicht im Sinne der Region, da dies Importe begünstigt. Um die geplanten Mengen in der Region aufnehmen zu können, sind daher nur optimale und rasch realisierbare Standorte in die Planung aufzunehmen. Einer Monopolstellung eines einzelnen Standortes kann mit Auflagen für die Betreibergesellschaft (Bildung einer ARGE) entgegengetreten werden.		(vo)	Kenntnisnahme
6	5		EB	3.3			Die angenommenen Mengen basieren auf den sehr hohen Im- und Exportbewegungen.		(vo)	Diese Einschätzung ist insbesondere für den nördlichen Regionsteil richtig; im südlichen Regionsteil soll mit neuen Standorten zumindest eine teilweis Selbstversorgung (=Reduktion Importe/Exporte) angestrebt werden.
7	5				171	Schwarzenbach, Huttwil	Der Standort ist durch die KIBAG Management AG ohne Information der Gemeindebehörde Huttwil geplant und eingegeben worden. Auch Nachbarn sind vom Betreiber nicht orientiert worden. Die jährlich angestrebte Abbau- und Deponiemenge von je 80'000 m3 fest kann nur unter Verarbeitung des Wandkieses zu Komponenten / Beton erreicht werden, was entweder entsprechende Aufbereitungsanlagen vor Ort oder die Belieferung eines Kieswerkes an einem anderen Standort bedeutet. Dies würde zusätzlichen überregionalen Schwerverkehr erzeugen. Eine realistischere Abbau- und Deponiemenge von 40'000-50'000 m3 fest / Jahr ergibt eine Betriebsdauer von 24-30 Jahren für den Abbau und mindestens 40 Jahren bis zur endgültigen Rekultivierung. Der Koordinationsstand "Zwischenergebnis" ist ein Freipass für die Gesuchstellerin, sofort nach Einigung mit dem Grundeigentümer der Parzelle 935 bei der Region die Festsetzung zu beantragen.		b	Kenntnisnahme (vgl. folgende Nr. 8)

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
8	5				171	Schwarzenbach, Huttwil	Begründung: - Der Standort liegt am Rande des inneren Siedlungsgebiets (von 3 Seiten von Schulanlage, Wohnhäusern, Gewerbebetrieben, Alterssiedlung, Wohnheim für demente Menschen umrahmt) und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde zu stark ein. - Der Standort verletzt die übergeordnete Richtplanzielsetzung von Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt bei der räumlichen Festlegung der Abbau- und Deponiestandorte. - Die Region Oberaargau - Süd wird aus dem Luzernen Hinterland und dem Emmental ausreichend mit Baustoffen versorgt, verfügt also nicht über ein Versorgungs- sondern über ein Deponieproblem. - Mit einer eigenen Abbaustelle wird die Richtplanzielsetzung "Berücksichtigung der engen wirtschaftlichen Beziehungen mit angrenzenden Regionen und Kantonen" (Betrachtung überregionaler Materialflüsse und Mitversorgung Wirtschaftsraum) verletzt. - Da der Gemeinderat das Projekt nicht unterstützt und das Vorhaben aufgrund der Auswirkungen auf die Umgebung des Standortes Widerstand hervorrufen wird, hat das Vorhaben keine Chance auf Realisierung.	Die Einwohnergemeinde beantragt für sich und im Interesse diverser Anstösser: Der Standort ist ersatzlos aus dem Richtplan zu streichen.	b	Mit der Gesamtrevision strebt die Region Oberaargau u.a. eine Selbstversorgung der Teilregion Süd an. Beim vorliegenden Standort handelt es sich gemäss Projekteingaben um die einzige potenzielle Kiesabbaustelle. Die Prüfung des Standorts hat ergeben, dass keine Ausschlusskriterien vorliegen. Die Region nimmt die kritische Haltung der Standortgemeinde zur Kenntnis und passt den Koordinationsstand in dem Sinne an, dass es zwar bei einem Zwischenergebnis bleibt, für eine Höherstufung anders als bisher vorgesehen ein ordentliches Verfahren braucht. Damit ist gewährleistet, dass für eine allfällige Festsetzung der gesamte Prozess mit öffentlicher Mitwirkung, Vorprüfung und Beschluss DV durchlaufen werden muss.
9	5				172	Gumme, Huttwil	Das Projekt ist von der Kieswerk Hüswil AG unter Einbezug der Gemeindebehörde und der kantonalen Ämter geplant worden. Der Gemeinderat von Huttwil steht aus folgenden Gründen vollumfänglich hinter dem Projekt: - Lage des Standorts ausserhalb Ortschaft - Zufahrt mit Ausbau eines bestehenden Bewirtschaftungswegs möglich - Überquerung der Wysachen mit einem kleinen Eingriff in Gewässerraum möglich - Betrieb durch kleine eigene Gesellschaft vorgesehen - Vertretung der Gde Huttwil im VR der Kieswerk Hüswil AG - Das Projekt hat gute Chancen einer Realisierung und lässt sich rasch umsetzen		vo	Kenntnisnahme
10	6				231	Neubannboden, Niederbipp	Die IFF AG nimmt eine wichtige Rolle in der lokalen Wirtschaftsstruktur der Gemeinde Niederbipp ein. Daher unterstützt die Gemeinde den Fortbestand des Kiesabbaubetriebs und ist der Überzeugung, dass folgende Gebiete im Richtplan verankert werden müssen: - Aufnahme Erweiterung Süd inkl. Überschüttung Neubannboden als Festsetzung - Aufnahme Gebiet A, Heitermoos als Festsetzung. Die Gemeinde unterstützt auch den Abbau in den Gebieten B und C zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch ist für die Gemeinde auch denkbar, dasszu erst das Gebiet C statt B in der Abbaureihenfolge folgt.	Verankerung der Erweiterungsgebiete für den Standort 231 Neubannboden, Niederbipp im Richtplan wie folgt (vgl. Karte): - Aufnahme Gebiet A, Heitermoos als Festsetzung. - Aufnahme Erweiterung Süd inkl. Überschüttung Neubannboden als Festsetzung.		vgl. Nr. 38/39 sowie 24-27
11	8						Die Mitwirkenden merken an, dass bei bereits bestehenden Inertstoff-Deponien die noch vorhandenen und allenfalls zusätzlichen Deponie-Volumina voll ausgeschöpft werden sollen, bevor mit einer Richtplananpassung neuer Standorte und Kompartimente vergeben werden.		ve	Der Bedarf und die Verteilung der Inertstoffreserven wurde nochmals überprüft. Die Region ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Verteilung den kantonalen und regionalen Grundsätzen am besten entspricht.
12	9				61	Bännliboden, Bannwil	Mit der Realisierung des Projekts Bannwil ist gemäss den Mitwirkenden aufgrund der Erschliessung mit einem beachtlichen Mehrverkehr auf der Dorfstrasse in Walliswil b. Niederbipp und somit einer Mehrbelastung der Gemeindebevölkerung zu rechnen.		vo	Kenntnisnahme. Die entsprechenden Auswirkungen sind festgehalten, spielen aber in diesem Fall keine entscheidende Rolle (keine übermässige Belastung aufgrund der vorgeschlagenen Haupttransportroute).
13	10				11	Risi, Aarwangen	Die Mitwirkenden verfolgen den Grundsatz einer mit der Richtplanung ADT langfristige, ressourcenschonende, nachhaltige Geschäftsstrategie für das Kieswerk Risi. Die Weiterführung des Kiesabbaus sowie des Betriebs der Inertstoffdeponie wird im heutigen Rahmen beabsichtigt.		vo	Kenntnisnahme.
14	10				11	Risi, Aarwangen	Richtplanmengen Abbau und Deponie: Die Betreiberin des Kieswerk Risi beabsichtigt keine Erhöhung der Abbaumengen. Für den langfristigen wirtschaftlichen Betrieb werden Abbaumengen im Rahmen der bisherigen Bewilligung angestrebt (20'000 m ³ - 40'000m ³). Entsprechend erachten die Mitwirkenden die vorgeschlagene Reduktion weder als nachvollziehbar noch als angebracht.	Die Mitwirkenden schlagen vor, die jährlichen Abbaumengen für die Kiesabbaustelle des Kieswerks Risi unverändert zu lassen.	ve	Die Planungsrichtmenge Kiesabbau wurde nach unten korrigiert, bzw. an die Richtmenge Inertstoffe angepasst, damit sich der Standort bezüglich offener Grubenfläche in Etwa gleichmässig weiterentwickeln kann. Mit dem als Festsetzung vorgeschlagenen Perimeter (Volumen 425'000 m ³) bleibt der Betreiberin aus Sicht der Region ein genügender Spielraum für die Weiterführung des Standorts, zumal die Mengenangaben im Richtplan immer als Planungswert und nicht im Sinne eines Kontingents zu verstehen sind.
15	10				11	Risi, Aarwangen	Die Mitwirkenden erkennen an, dass im Rahmen der komunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Aarwangen die räumliche Anordnung des Abbauperimeters genau zu prüfen ist.		vo	Kenntnisnahme
16	10				11	Risi, Aarwangen	Auswirkungen auf die Umwelt: Die Mitwirkenden bestreiten die im Standortblatt beschriebenen Auswirkungen auf die Umwelt teilweise. Insbesondere der folgende Punkt soll festgehalten werden: Die Hochstamm-Feldobstbäume sind weder geschützt, noch in einem Inventar verzeichnet. Im Rahmen der Verkehrssanierung Aarwangen ist am westlichen Perimeterend des Abbaugebiets die Erstellung einer neuen Baumreihe vorgesehen, welche für den Fall, dass bestehende Bäume im neu zu erschliessenden Abbaugebiet aufgehoben werden sollten, als Kompensation betrachtet werden sollen. Im Rahmen der weiteren Planung müssen Stellenwert und Schutzwürdigkeit des WNI-Objektes geprüft werden. Insbesondere in Anbetracht der Aufwertungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrungsstrasse besteht aus Sicht der Mitwirkenden kein offensichtlicher Konflikt zwischen der vorgesehenen Kiesabbauerweiterung und schutzwürdigen Naturwerten.		b, t	Die geforderte Perimeteroptimierung bezieht sich in erster Linie auf die Bereiche mit geringer Bodennutzungseffizienz, BNE. Die genannten Feldobstbäume spielen hierbei tatsächlich eine untergeordnete Rolle. Im Zusammenhang mit der Perimeteroptimierung wurde deshalb auf die Nennung der Feldobstbäume verzichtet. Die dargelegten Argumente betreffend Aufwertungsmassnahmen in Zusammenhang mit der Umfahrung Aarwangen sind für die Region in dieser Form nicht nachvollziehbar. Mit dem geplanten Abbau wird ein Waldnaturlinventar, WNI zerstört. Dessen Zustand und Schutzwürdigkeit muss wie in den Abstimmungsanweisungen gefordert untersucht werden. Aufwertungsmassnahmen aus anderen Projekten (bspw. Umfahrung Aarwangen) sind in der Regel nur denkbar, wenn eine deutlich positive Bilanz der Naturwerte vorgewiesen werden kann und der Ersatzmassnahmenüberschuss explizit für andere Projekte freigegeben wird. Eine solche Lösung kann im Rahmen der Nutzungsplanung geprüft werden, hat aber nach Einschätzung der Region keinen Einfluss auf die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen der vorliegenden Richtplanung.
17	10				11	Risi, Aarwangen	Teilweise fehlende Abkürzungen (BNE, WNI)	Korrekte Einführung von Abkürzungen	b	Ergänzung des Abkürzungsverzeichnis
18	10				11	Risi, Aarwangen	Nach der Beurteilung der Mitwirkenden ist das beschlussfassende Organ nicht die Regionalversammlung, sondern die Delegiertenversammlung der Region Oberaargau.		b	wird korrigiert

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
19	11						Die Mitwirkenden begrüssen die Absicht der Region Oberrhein, den Richtplan ADT zu revidieren und verzichten auf eine eingehende Kommentierung des neuen Plans, da sie mit den Grundzügen des Richtplans einverstanden sind.		vo	Kenntnisnahme
20	11				491	Guegilo, Wynau	Die Burgergemeinde Wynau beabsichtigt, die derzeitige Abbau- und Deponietätigkeit fortzusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt die Handlungsoptionen zu überprüfen. Aktuell ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die Burgergemeinde den jetzt unterbrochenen Abhang zur Murg (Schmittenrain) wieder aufbaut. Die ursprüngliche Landschaft soll so gut als möglich dereinst wieder hergestellt werden.		vo	Kenntnisnahme
21	11				491	Guegilo, Wynau	Laut der ÜO Kiesabbau "Guegilo" müsste das Gebiet rund um das Kieswerk sowie die Büroräumlichkeiten ab dem Jahr 2030 wieder aufgefüllt werden (Etappe M des Richtplans "Rekultivierung"). Jedoch fehlen exakte Hinweise zur Geländeform. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Schmittenrain in seiner ursprünglichen Form wieder hergestellt werden soll. Infolge der Neubaustrecke ist dies jedoch nicht mehr an derselben Stelle möglich. Der Burgerrat zieht zwei Varianten in Betracht: Variante 1 sieht vor, die Kiesgrube gemäss der ÜO zu gegebener Zeit so gut als möglich wieder aufzubauen. In Variante 2 (vgl. Karte im Anhang) würden in einer nochmaligen Nutzungsplanung die Sektoren 1, 3 und 5 einer Revision unterzogen. Dabei liesse sich noch ein maximales Deponievolumen von 460'000 m ³ generieren, wovon 150'000 m ³ bereits auch ohne Revision der ÜO rechtskonform abgelagert werden könnten (Variante 1). Variante 1 stellt die Ausgangslage dar. Die entsprechende Ablagerung ist aktuell noch nicht im Koordinationsblatt eingetragen. Die ausgewiesene Menge von 650'000 m ³ bezieht sich ausschliesslich auf die Deponie		(b)	Die von der Unternehmung in früheren Umfragen angegebenen Mengen werden entsprechend aktualisiert.
22	11				491	Guegilo, Wynau	Die Mitwirkenden sprechen sich aus folgenden Gründen für Variante 2 aus: 1) Bessere Ausnutzung des Standortes (vgl. Sachplan ADT) 2) Die ursprüngliche Landschaft wird weitgehend wieder hergestellt. 3) Gemäss den Mitwirkenden ist die Kiesgrube Guegilo aus hydrogeologischer Sicht der am besten geeignete Standort der Region Oberrhein und daher die Anforderungen der Abfallverordnung des Bundes am eindeutigsten erfüllt. Aus diesen Gründen und aufgrund der Eingabe mehrerer Projekte für neue Standorte von Typ-B-Deponien, soll insbesondere auch bei bestehenden Deponien des Typs-B die Möglichkeit geprüft werden, Voraussetzungen zu schaffen, noch vorhandene bzw. zusätzliche Volumen nutzen zu können, bevor neue Standorte festgelegt werden können.	Die Mitwirkenden beantragen die Ausgangslage Inertstoff im Koordinationsblatt um 150'000 m ³ auf 800'000 m ³ zu erhöhen sowie die Festsetzung Inertstoff im Umfang von 310'000 m ³ zu ergänzen.	(b)	Angesichts des unsicheren Realisierungszeitpunkts und des bestehenden Reservenüberschusses wird die mögliche Auffüllvariante im Umfang von 310'000 m ³ als Vororientierung erfasst. Reservensituation Ausgangslage wird auf 800'000 m ³ erhöht.
23	11						Die Mitwirkenden sind der Meinung, dass der Bedarf an Typ-B-Deponien in der Teilregion Nord ist abgedeckt. Ein geeigneter Standort für eine neue Inertstoff-Deponie soll daher in der südlichen Region des Oberrheins gesucht werden. Der Standort "Roggwil" wird als nicht gerechtfertigt erachtet.		ve	Die Nutzung des bestehenden Tonabbaustandorts in Roggwil zur teilweisen Auffüllung mit Inertstoffen wurde stufengerecht nach SP ADT überprüft. Im Sinne der kantonalen und regionalen Grundsätze ist die Region der Ansicht, dass dieser Standort einen Beitrag zur langfristigen Entsorgungssituation leisten kann.
24	12				251	Bergviertel, Oberbipp	Wie bereits die im November 2018 eingereichte Vorstudie zeigte, handelt es sich bei Bergviertel – auf dem Gebiet der Gemeinde Oberbipp – um die logische Fortsetzung des heutigen Kiesabbaus in der Gemeinde Niederbipp. Bergviertel kann technisch einfach und ohne Rohstoffverluste von der offenen Kiesgrube her direkt abgebaut werden, von der IFF AG in den letzten Jahren verursachte Schäden im Rumisberger Wald werden nicht Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen, sondern gegenstandslos, aufgrund der deutlich besseren Bodennutzungseffizienz sinkt gegenüber Neubannboden die beanspruchte Waldfläche um rund 50'000 m ² , mittelfristig ergeben sich in Bergviertel mehr Abbauoptionen als in Neubannboden und nach Jahrzehnten des Kiesabbaus in der gleichen Gemeinde und bei der gleichen Grundeigentümerin kann eine weitere Standortgemeinde und eine neue Grundeigentümerin vom Kiesabbau profitieren. Die Mitwirkenden erinnern daran, dass am «Runden Tisch» vom 29.10.2019 alle anwesenden Interessensvertreter*innen die Überlegenheit des Standorts Bergviertel anerkannten (vgl. EB S. 28). Damit ist objektiv der Nachweis erbracht, dass Bergviertel mit einer Festsetzung als erstes potenzielles Erweiterungsgebiet in den Richtplan aufzunehmen ist.	Hauptbegehren: Die Burgergemeinde Rumisberg beantragt, Bergviertel als ersten Standort in der Reihenfolge der potenziellen Erweiterungsgebiete und vorbehaltlos im Koordinationsblatt Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.	(b), (t)	Die Region ist klar der Ansicht, dass wie bereits in der Mitwirkungsversion festgehalten ein Abbau der Fläche F (Berviertel) mit nachfolgendem Abbau der Fläche C1/C2 dem Grundsatz der häuslicherischen Nutzung bestehender Kiesvorkommen am besten entspricht. Sie hat deshalb entschieden, den Standort Nr. 251 als FS in die Vorprüfung beim Kanton einzureichen. Ein nicht mit dem benachbarten bestehenden Abbaugbiet koordinierter Abbau wäre aber hinsichtlich Ressourcenschonung nicht sinnvoll und zudem kaum genehmigungsfähig. Sie hält deshalb an einem Koordinationszwang zwischen den Standorten Nr. 251 und Nr. 231 fest, lässt aber offen in welcher Form die Koordination erfolgt solange eine hohe Verbindlichkeit garantiert ist. Aus Sicht der Region ist zudem weder ein paralleler Abbau in Niederbipp und Oberbipp noch der Abtransport des gesamten Materials ohne Verarbeitung vor Ort denkbar. Die Region wird sich deshalb dafür einsetzen, dass die Beteiligten die Gespräche wieder aufnehmen. Welche Standortgemeinde und welche Grundeigentümer von einem Kiesabbau profitieren ist aus Sicht der Region zweitrangig und kann nicht als Argument in der Interessenabwägung herangeführt werden. Wie im EB festgehalten ist die Region der Ansicht, dass die beiden Standorte Nr. 251 und 231 vergleichbare Eigenschaften ausweisen und eine Interessenabwägung keine klare Priorisierung zulässt. Eine "Überlegenheit des Standorts Bergviertel" trifft aus Sicht der Region nicht zu. Wenn die beiden Erweiterungsoptionen aber beide umgesetzt werden sollen - was wie oben erwähnt anzustreben ist - dann müsste aus abbautechnischen Gründen zuerst Nr. 251 und danach im Gegenzugersinn gemäss Eingaben Nr. 231 weitergefahren werden.

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
25	12				251	Bergviertel, Oberbipp	Der Richtplanentwurf scheint zwar die qualitativen Vorteile von Bergviertel zu sehen, stuft aber das Gebiet Neubannboden aus nicht gerechtfertigten privatrechtlichen Gründen als im Ergebnis gleichwertig ein. Damit lässt der Richtplanentwurf den Entscheid über das nächste Abbaugelände offen oder überlässt ihn in unzulässiger Weise der IFF AG als das Gebiet dominierende Grubenbetreiberin. Gemäss Erläuterungsbericht hat die IFF AG in früheren Jahren beim Kanton aus ihrer unternehmerischen Sicht ein langfristiges Erweiterungskonzept eingereicht, dabei jedoch den Standort Bergviertel aus für die Mitwirkenden nicht nachvollziehbaren Gründen nicht in die Überlegungen mit einbezogen und damit nicht geprüft. Aus dem Erläuterungsbericht geht nicht hervor, inwiefern dieses Erweiterungskonzept als Nachweis der Standortgebundenheit nach Art. 5 WaG dienen soll bzw. die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Weil das Konzept der IFF AG das Bergviertel unberücksichtigt lässt, ist es unvollständig und ein objektiver Beurteilung kaum Stand haltender Unternehmensstandpunkt («Parteigutachten»). Sollte die Region zur Auffassung gelangen, dass die optimale Reihenfolge der potenziellen Abbaugelände durch die vorbehaltlose Festsetzung von Bergviertel nicht aus den bisher erhobenen Grundlagen und festgestellten Sachverhalten abgeleitet werden kann, ist sie unter Einbezug des Bergviertels zu einer umfassenden und unabhängigen Standortevaluation zum Nachweis der relativen Standortgebundenheit im Sinne des Gesetzes und des Sachplans ADT verpflichtet.	Eventualbegehren: Die Reihenfolge der potenziellen Erweiterungsgebiete und damit das festzusetzende Abbaugelände ist aufgrund einer noch durchzuführenden, umfassenden und unabhängigen Standortevaluation durchzuführen.	ve	Die Region geht davon aus, dass der Richtplanprozess grundsätzlich ein geeignetes Vorgehen für die Festlegung der Erweiterungen und der Abbaureihenfolge ist. Die zumal mit den vorliegenden Projektanträgen die Grundlagen und Projektangaben gut dokumentiert vorliegen. Eine separate Standortevaluation ist zumindest zum heutigen Zeitpunkt nicht notwendig und käme erst zum Zuge, wenn die Richtplanung zu keinem Ergebnis kommen sollte. vgl. auch Nr. 26
26	12				251	Bergviertel, Oberbipp	(Ausführung zur privatrechtlichen Sicherung als Grundlage für eine Festsetzung im Richtplan). Die Bürgergemeinde hat in ihrer Stellungnahme vom Juli 2019 erklärt, das Abbauprojekt und die Abbauplanung als Grundeigentümerin der Parzellen Oberbipp Gbbl. Nrn. 640 und 643 und als Unternehmerin selber an die Hand zu nehmen, indem sie mit der Bürgergemeinde Niederbipp und – sofern sinnvoll – mit der IFF AG einen Kooperationsvertrag abschliesst oder eine gemeinsame Abbaufirma gründet. Diese Zusicherung müsste genügen, um in der Richtplanung unter dem Aspekt der privatrechtlichen Realisierbarkeit eine Festsetzung zuzulassen. Die Bürgergemeinde Rumisberg bleibt daran interessiert, mit der IFF AG einen Abbauprojekt abzuschliessen. Den ihr am 4.9.2018 vorgelegten Abbauprojekt hat die Bürgerversammlung abgelehnt (Begründung). Die Wiederaufnahme von Verhandlungen hat die IFF AG am 9.3.2020 abgelehnt. Dies konnte sie nur verantworten, weil sie zu diesem Zeitpunkt Kenntnis vom aktuellen Richtplanentwurf hatte. Zudem hat Kantonsplanerin Katharina Dobler am «Runden Tisch» vom 29. Oktober 2019 ausdrücklich erklärt, der Standort Bergviertel lasse sich nur dann festsetzen, wenn sich die Bürgergemeinde Rumisberg und die IFF AG privatrechtlich auf einen Abbauprojekt einigen oder die Bürgergemeinde ihre Waldgrundstücke der IFF AG oder der Bürgergemeinde Niederbipp verkaufe.	Stellungnahme vom Juli 2019 erklärt, das Abbauprojekt und die Abbauplanung als Grundeigentümerin der Parzellen Oberbipp Gbbl. Nrn. 640 und 643 und als Unternehmerin selber an die Hand zu nehmen, indem sie mit der Bürgergemeinde Niederbipp und – sofern sinnvoll – mit der IFF AG einen Kooperationsvertrag abschliesst oder eine gemeinsame Abbaufirma gründet. Diese Zusicherung müsste genügen, um in der Richtplanung unter dem Aspekt der privatrechtlichen Realisierbarkeit eine Festsetzung zuzulassen. Die Bürgergemeinde Rumisberg bleibt daran interessiert, mit der IFF AG einen Abbauprojekt abzuschliessen. Den ihr am 4.9.2018 vorgelegten Abbauprojekt hat die Bürgerversammlung abgelehnt (Begründung). Die Wiederaufnahme von Verhandlungen hat die IFF AG am 9.3.2020 abgelehnt. Dies konnte sie nur verantworten, weil sie zu diesem Zeitpunkt Kenntnis vom aktuellen Richtplanentwurf hatte. Zudem hat Kantonsplanerin Katharina Dobler am «Runden Tisch» vom 29. Oktober 2019 ausdrücklich erklärt, der Standort Bergviertel lasse sich nur dann festsetzen, wenn sich die Bürgergemeinde Rumisberg und die IFF AG privatrechtlich auf einen Abbauprojekt einigen oder die Bürgergemeinde ihre Waldgrundstücke der IFF AG oder der Bürgergemeinde Niederbipp verkaufe.	p	Der Sachplan ADT gibt Unternehmungen (mitgemeint Körperschaften des öffentlichen Rechts) vor, dass sie die privatrechtliche Sicherung mittels Abbau- und Deponieverträge im Rahmen von Projekteingaben nachweisen müssen. Damit soll verhindert werden, dass Standorte im Richtplan aufgenommen werden, welche sich allenfalls mangels Zustimmung der Grundeigentümer gar nicht realisieren lassen (vgl. Handbuch ADT, Kap. 43). Mit einer wie im Falle des Standort Nr. 251 vorliegenden Situation (Grundeigentümerin reicht Projekt ein, verwendet bei den jährlichen Abbauzahlen die historischen Abbaumengen der benachbarten Abbaufirma, verfügt aber über keinen Abbauprojekt mit derselben Unternehmung) rechnet der Sachplan ADT offenbar gar nicht - die rechtliche Situation ist aus Sicht der Region unklar und muss allenfalls im Rahmen der Vorprüfung durch den Kanton juristisch geklärt werden. Die Region hat ein hohes Interesse daran, dass zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (Mengengerüst) der Kiesabbau am Standort Niderbipp/Oberbipp nahtlos und in der vorgesehenen Menge erfolgen wird. Der in der Projekteingabe Nr. 251 genannte Wert der Jahresmenge in der Höhe der historischen Jahresmenge der IFF AG lässt denn auch darauf schliessen, dass die Eingabe als Erweiterung des genannten Werkes gedacht ist. Folgende ökonomische als auch technische/planungsrechtliche Argumente stützen diese Aussage - zumal aus Sicht der Region ein Wegtransport des Rohmaterials nicht denkbar ist: - Die Region hat kein Interesse daran, die langfristig getätigten Investitionen sowie die damit verbundenen Arbeitsplätze am Werkstandort Niderbipp zu gefährden. - Der Bau eines neuen Werkes, welches die geplante Jahresmenge verarbeiten kann, scheint weder im noch angrenzend an den Perimeter Bergviertel möglich zu sein. Bei einer Betrachtung des Standorts als neuer Standort (statt als Erweiterung des bestehenden, benachbarten Standorts Nr. 231) würde sich u.a. auch die Frage der Allokation einer Jahresrichtmenge stellen. Im Gegensatz zu bestehenden Standorten kann dieser ja nicht über historische Werte eruiert werden sondern muss von der Region festgelegt werden (vgl. Sachplan ADT, Kap. 52). Hierbei scheint fraglich, ob die Versorgungssicherheit mit einem neuen Werk in der vorgesehenen Menge erfolgen kann.
27	12				251	Bergviertel, Oberbipp	Mit den verschiedenen Abbauoptionen privilegiert der Richtplanentwurf die IFF AG in nicht zu rechtfertigender Weise. (Ausführungen zur Bedeutung von privatrechtlichen Regelungen für die Richtplanung). Der Richtplanentwurf lässt der IFF AG freie Hand, mit welchem Grundeigentümer und in welche Abbaurichtung sie «weiterfahren» will. Für die Mitwirkenden steht fest, dass sie als Grundeigentümerin den Nachweis der Realisierbarkeit eines Abbauprojekts im Gebiet Bergviertel erbracht haben und dass der Richtplanentwurf in unzulässiger Weise in die Vertragsfreiheit der Beteiligten eingreift. Die Mitwirkenden machen darauf aufmerksam, dass sie sich die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte, auch wegen der von der IFF AG in ihrem Wald verursachten Schäden, vorbehalten.		(b)	Kenntnisnahme, vgl. 24, 25, 26
28	13				271	Boden, Ochlenberg	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Zentrum der Region Oberaargau keine Deponie vorgesehen ist. Für die Errichtung und den Betrieb im Umfeld des Dornegggütsch sprechen folgende Gründe: - Der geplante Standort in Gondiswil kann den südwestlichen Teil der Region u.a. aufgrund der topographisch bedingten komplizierten Erschliessungsverhältnisse nicht ausreichend ver- bzw. entsorgen. - Eine Deponie im Zentrum der Region verkürzt die Anfahrtsstrecke zum Entsorgungsstandort für viele Gemeinden. Insbesondere verbessert sich die Entsorgungssituation im Raum Herzogenbuchsee. - Eine Deponie im Zentrum der Region steht automatisch mit den anderen Deponien in direkter Konkurrenz und verbessert so die Wettbewerbsverhältnisse.	Festsetzung der Deponie Typ B am Standort 271 Boden, Ochlenberg im Richtplan. Entsprechende Anpassung von Abstimmungsanweisungen, Erläuterungsbericht sowie Koordinationsblatt.	(b), ve	Die zukünftig in der Region Oberaargau geplanten (bewilligt oder festgesetzt) Inertstoffdeponien liegen in ca. 10 bis 12 km Distanz zum Standort in Ochlenberg. Der nächste Standort ist die Deponie Fänglenberg in der benachbarten Region Emmental in einer Distanz von ca. 8 km. Aus Sicht der Region sind die zu fahrenden Distanzen in der vorliegenden Konstellation auch ohne den Standort in Ochlenberg zumutbar. Wie im EB Kap. 4.3.2 beschrieben gab die Entsorgung des südlichen Regionsteil um Huttwil den Ausschlag zu Gunsten der Deponie in Gondiswil. Eine Festsetzung von beiden Deponie ist aufgrund der Bedarfs-/Reservensituation nicht möglich. Die Region ist aber bereit, für den Standort Boden, Ochlenberg, ein Zwischenergebnis mit Option Festsetzung im geringfügigen Verfahren vorzusehen für den Fall, dass die Deponie in Gondiswil nicht in nützlicher Frist realisiert werden kann. Die Überprüfung und allfällige Massnahmen (Antrag auf Festsetzung in geringfügigem Verfahren) sind erstmals 3 Jahre nach Genehmigung des Richtplans durch die Region vorzunehmen.

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
29	13				271	Boden, Ochlenberg	Die Mitwirkenden sind der Meinung, nachgewiesen zu haben dass die Sutter Bauunternehmung AG im Gebiet Boden über das Deponierecht verfügt. Die privatrechtliche Sicherung der Erschliessung - wie in Erläuterungsbericht und Koordinationsblatt verlangt - ist nicht Gegenstand der Richtplanung. Privatrechtliche Nachweise zur Erschliessung sind für einen Richtplan weder stufengerecht noch vom Sachplan ADT gefordert, sie werden erst an die Hand genommen, wenn im Rahmen der Nutzungsplanung alle Fragen der Erschliessung geklärt sind Zudem handelt es sich bei der Zufahrt über die Parzelle 780 um eine triviale Strecke von 20 m Länge.	Anpassung der Abstimmungsanweisungen in Erläuterungsbericht und Koordinationsblatt bezüglich privatrechtlicher Sicherung der Erschliessung über die Parzelle Nr. 780.	b	Die Abstimmungsanweisung wird angepasst, in dem Sinne, dass die Klärung dieses Punkts im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt.
30	13				271	Boden, Ochlenberg	Die geologische und hydrogeologische Ausgangslage ist mit einer Vorstudie, die den Ansprüchen der Stufe Richtplan genügen (Beurteilung des Standorts anhand geologischer Karten und kantonaler Gewässerschutzkarte), aufgearbeitet worden. Mit der Zuordnung zum üB ist die wichtigste Voraussetzung für die Errichtung einer Deponie Typ B gemäss Abfallverordnung des Bundes rechtlich einwandfrei gegeben. Zusatzabklärungen sind nur sinnvoll wenn der Standort im Randbereich des Gewässerschutzbereichs A liegt, was nicht der Fall ist. Technische Einzelheiten wie die exakte Abgrenzung der Deponie oder weitere geforderte Zusatzabklärungen können einzig Gegenstand von Planung und Projektierung in der nächsten Projektphase sein.	Anpassung der Abstimmungsanweisungen in Erläuterungsbericht und Koordinationsblatt bezüglich Gewässerschutz und weiteren Zusatzabklärungen.	b	Die Abstimmungsanweisung wird insofern angepasst, als dass die zusätzlichen Abklärungen im Sinne der Planungssicherheit frühzeitig und in Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen AWA / OIK empfohlen sind.
31	13				271	Boden, Ochlenberg	Die Deponie tangiert eine unterirdische Wasserleitung, es besteht jedoch aktuell kein Anlass zur Durchführung einer Gewässerfeststellung. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Gewässer festgestellt werden, ist dies kein Hindernis für die Errichtung der Deponie, da nach Art. 37 GSchG Gewässerkorrekturen explizit zugelassen sind, wenn sich dadurch der Zustand des Gewässers im Sinne des Gesetzes verbessert (Abs. 1 lit. c). Somit erübrigen sich jegliche Zusatzabklärungen auf Stufe Richtplan.	Anpassung der Abstimmungsanweisungen in Erläuterungsbericht und Koordinationsblatt bezüglich Zusatzabklärungen zum eingedolten Gewässer.	b	Die Abstimmungsanweisung wird angepasst, in dem Sinne, dass die Klärung dieses Punkts im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt.
32	14		EB	3.3			Beim Lehmabbau Mengengerüst Nord ergibt sich eine Unterversorgung von 825'000 m ³ , was auf die nur informative Aufnahme der Abbaustelle 291 Chli Sonnhalde, Pfaffnau zurückzuführen ist. Die Mitwirkenden nehmen zur Kenntnis, dass die Versorgungslücke mit einer Erweiterung des Standorts 311 Roggwil gedeckt werden kann. Ohne Deckung der Lücke sind die beiden Produktionsstandorte Roggwil und Gettnau der AGZ Ziegeleien AG mittelfristig nicht genügend mit Rohstoffen aus den beiden Abbaustellen versorgt.		vo	Kenntnisnahme
33	14				291	Chli Sonnhalde, Pfaffnau LU	Die Mitwirkenden nehmen zur Kenntnis, dass Aufnahme des Standortes in den regionalen Richtplan ADT nur hinweisenden Charakter hat und weitere Planungsschritte von der Betreiberin mit dem Kanton Luzern direkt zu organisieren sind.		vo	Diese Feststellung trifft zu.
34	14				311	Ziegelwald Hagelberg, Roggwil	Für den Standort ist im Regionalen Richtplan ADT entgegen dem Gutachten Geotest vom 27.11.2018 nicht ein Deponievolumen Typ B von 600'000 m ³ , sondern lediglich 375'000 m ³ festgesetzt worden. Da der Standort sich aus geologischer und hydrogeologischer Sicht sehr gut für die Ablagerung von Material des Typs B eigne und zudem aufgrund der grenznahen Lage die Teilgebiete Nord und Süd versorgen kann, soll die Reduzierung der festgesetzten Menge überprüft und das Deponievolumen Typ B bei 600'000 m ³ belassen werden. Ein höheres Deponievolumen Typ B gibt in der Gesamtregion zudem geringere Baukosten. Aus raumplanerischer Sicht macht es zudem Sinn, genügend Deponievolumen Typ B sicherzustellen, um die Ziele der baulichen Verdichtung durch Umnutzung bestehender Industriebrachen und durch	Prüfung der festgesetzten Menge Typ B bzw. Festsetzung von 600'000 m ³ statt 375'000 m ³ .	ve	Die Bedarfssituation lässt aus Sicht der Region keine grössere festgesetzte Menge zu. Im Sinne einer ersten Etappe hält die Region deshalb an der vorgeschlagenen Menge von 375'000 m ³ fest. Je nach zukünftiger Entwicklung am Standort wird man zu gegebener Zeit (aufgrund des standortbezogenen Planungshorizonts vermutlich mit einer nächsten Gesamtrevision) über eine zusätzliche Etappe / Vergrößerung des Inertstoffkompartiments befinden.
35	15		GB	4			Die in Kap. 4.1.3 dargelegten Materialflüsse sind nur teilweise nachvollziehbar. Die betriebsinterne Datenauswertung der IFF AG im Rahmen des Richtplanantrags hat z.B. allein für den Standort IFF AG in Niederbipp beträchtlich höhere Materialflüsse mit dem Kanton Aargau ergeben. Die Kies-Exporte und Aushub-Importe werden möglicherweise unterschätzt. Die Mitwirkenden beantragen daher, die überregionalen Materialflüsse, allenfalls unter Einbezug der Unternehmungen, zu verifizieren.	Verifizierung der Materialflüsse.	p, vo	Die Materialflüsse mit dem Kt. AG werden nochmals geprüft. Eine Erhebung der Materialflüsse bei den Unternehmungen hat im Frühling 2018 bereits stattgefunden und wird nicht wiederholt/aktualisiert. Gemäss damaliger Rückmeldung der Eingebenden wurden div. Importe/Exporte angegeben, allerdings keine für den Kt. AG.
36	15		EB	3.3			Aufgrund der Vorbehalte der Mitwirkenden gegenüber den überregionalen Materialflüssen gemäss Grundlagenbericht Kapitel 4.1.3 (insb. der Richtmenge Aushub) sehen sie auch die Richtmengen kritisch. Die Mitwirkenden beantragen, die Richtmengen nach Verifizierung der überregionalen Materialflüsse zu überprüfen.	Überprüfung der Materialmengen nach Verifizierung der Materialflüsse.	vo	Die Richtmengen werden allenfalls marginal aufgrund Rückmeldungen der Nachbarkantone angepasst. Eine grundsätzliche Überarbeitung der Richtmengen ist aus Sicht der Region nicht angezeigt.
37	15		EB	4			Die Mitwirkenden begrüssen die folgenden regionalen Planungsgrundsätze: - Anwendung des Grundsatzes der regionalen Ver- und Entsorgung auf dem bestehenden Wirtschaftsraum. Der Grundsatz betont die Bedeutung der korrekten Erfassung der überregionalen Materialflüsse für die Ermittlung der regionalen Richtmengen. - Sicherstellung einer genügend kurzfristigen Verfügbarkeit von Leervolumen für unverschmutzten Aushub. Diesem Grundsatz wird jedoch mit der Nichtaufnahme der beantragten Überschüttung am Standort 231 Neubannboden, Niederbipp nicht genügend Rechnung getragen.		vo	Kenntnisnahme

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
38	15				251	Bergviertel, Oberbipp	Bezüglich Abstimmung mit Standort 251 Bergviertel, Oberbipp haben die Mitwirkenden entschieden, an der ursprünglich eingegebenen Abbaureihenfolge gemäss Richtplanantrag vom 17.10.2016 festzuhalten und von einer Erweiterung auf dem Gemeindegebiet Oberbipp abzusehen. Als Begründung führen die Mitwirkenden folgende Punkte auf: - Die mit den kantonalen Fachstellen konsolidierte Abbaureihenfolge im Gebiet Neubannboden (insb. Zugeständnis des AWN) soll nicht durch eine Verlängerung des Abbaus innerhalb des Waldareals in Frage gestellt werden. - Eine Weiterverfolgung des Abbaugbietes Nr. 251 Bergviertel, Oberbipp birgt verschiedene Planungsunsicherheiten, u.a. durch die Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde Oberbipp als zusätzlichen Player. Durch die erhöhte Anzahl involvierter Parteien steigt zudem der Koordinationsaufwand. - Die einschlägigen vertraglichen Grundlagen für einen Abbau im Gebiet Bergviertel fehlen und es bestehen noch keine Übereinkünfte zwischen den verschiedenen Beteiligten z.B. bezüglich Abbaurechten oder Aufteilung der Infrastrukturabgabe.		p	Die Region nimmt die aufgeführten Punkte zur Kenntnis. Diese mögen aus Sicht der Unternehmung überwiegen - für die Region ist aber der haushälterische Umgang mit den Kiesressourcen entscheidend und entsprechend wird dieses Kriterium hoch gewichtet. Der vorgängige Abbau von Nr. 251 wird deshalb von der Region im Bewusstsein der damit zusammenhängenden allfälligen verhandlungstechnischen Hindernissen und/oder Verzögerungen nach wie vor bevorzugt und entsprechend festgelegt (vgl. Nr. 39).
39	15				231	Neubannboden, Niederbipp	Die Mitwirkenden sind mit der Nichtaufnahme der Überschüttung am Standort 231 Neubannboden, Niederbipp nicht einverstanden. Begründung: Die Platzverhältnisse für unverschmutzten Aushub werden am Standort Niederbipp in den kommenden Jahren stark rückläufig sein. Die beantragte Überschüttung stellt eine geeignete Massnahme dar, um regional das gewünschte rasch verfügbare Leervolumen sicherzustellen. Die beantragte Überschüttung trägt zudem dem Effekt Rechnung, dass zunehmend Recycling-Baustoffe verwendet werden und daher weniger Ablagerungsraum durch Materialabbau entsteht. Der Aushub aus dem südlichen Regionsteil macht nur einen geringen Anteil der jährlichen Annahmemenge aus (ca. 2%), daher hat auch ein Rückgang dieser Mengen einen geringen Einfluss. Und schliesslich sind die neuen Deponien im südlichen Teil der Region für den Grossraum Mittelland schlecht erreichbar und können daher für dieses Gebiet nicht als Entlastung dienen.	Die Mitwirkenden beantragen folgende Änderungen im Koordinationsblatt des Standorts Nr. 231 Neubannboden, Niederbipp: - Aufnahme der beantragten Überschüttung als Festsetzung - Aufnahme der Abbaureihenfolge wie folgt (vgl. Karte im Anhang): Gebiet A (inkl. Erweiterung Süd): FS Gebiet B: ZE Gebiet C: VO	ve	Gemäss Einschätzung der Region bestehen im Bereich Aushub genügend Reserven in bestehenden Standorten (Wiederauffüllung von Kiesabbaustellen), so dass in der Teilregion Nord keine Massnahmen in diesem Bereich (Aushubdeponien, Überschüttungen) angezeigt sind. Insbesondere sollte kurzfristig auch eine genügende Verfügbarkeit von Leervolumen an den Standorten in Walliswil und Attiswil vorliegen. Der Antrag auf Festsetzung der Überschüttung wird deshalb abgewiesen. Bezüglich dem Kiesabbau hält die Region trotz den im Rahmen der Mitwirkung eingegangenen Rückmeldungen (Unternehmung, Einwohner- und Burgergemeinden Niederbipp) daran fest, dass aus Gründen der Ressourcenschonung ein Abbau von Nr. 251 (Bergviertel, Oberbipp) vorgängig zur Erweiterung A (inkl. Erweiterung Süd) des Standorts Nr. 231 erfolgen soll. Sie stuft aus diesem Grund das Gebiet A neu als ZE ein, Gebiet B und C bleiben unerändert als ZE, bzw. VO in der Planung enthalten. Aus naheliegenden Gründen betrachtet die Region einen Abbau von Nr. 251 praktisch nur als realistisch und sinnvoll wenn dieser durch die vor Ort langjährig tätige IFF AG erfolgen kann. Es wird zudem ein verbindlicher Koordinationszwang zwischen den direkt aneinander anstossenden Standorten Nr. 231 und 251 festgelegt. vgl. auch Nr. 24 - 27
40	16		GB, EB, RP				Im Wesentlichen erkennen die Mitwirkenden die vorgelegte Planung als plausibel und übersichtlich an. Der Auftrag der Kommission ADT scheint in seinen Grundzügen erfüllt. Gewisse Annahmen und Zahlen, welche in der Vorlage verwendet werden, gilt es allerdings nochmals zu hinterfragen.		vo	Kenntnisnahme
41	16		GB	4.2			Kreislaufwirtschaft Baustoffe: Die Mitwirkenden nehmen die Einschätzung des künftigen Anteils an rezykliertem Material in Baustoffen in der vorgestellten Richtplanung ADT für die Region Oberaargau als zu pessimistisch wahr. Die Schätzung beträgt 10%, abgebildet in der vorgeschlagenen Reduktion des Faktors "Sekundärbaustoffe und Substitution" der Basisrichtmengen Kies (vgl. GB Kap. 4.2.1.2), Aushub (vgl. GB Kap. 4.2.2.2) und Inertstoffe (vgl. GB Kap. 4.2.3.2). Gemäss den Angaben der Mitwirkenden sind die angenommenen Werte eindeutig zu tief und korrespondieren nur in ungenügender Masse mit anderwertigen Vorgaben des Kt. Bern und des Bundes (vgl. Sachplan ADT, Sachplan Abfall sowie Abfallverordnung VVEA, SR)	Die Mitwirkenden beantragen, den Reduktionsfaktor "Sekundärbaustoffe und Substitution" für die Basisrichtmengen Kies, Aushub und Inertstoffe von je 10% auf neu 20% anzuheben. Das Mengengerüst ist entsprechend anzupassen.	ve	Bereits heute wird in relevantem Anteil rezykliertes Material verwendet. Die entsprechenden Mengen werden im ADT-Controlling des Kantons nicht erhoben und erscheinen entsprechend in der vorliegenden Planung nicht, da in der Methodik SP ADT die Primärrohstoffe verwendet werden (was aber nicht heisst, dass die Sekundärrohstoffe keine Rolle spielen sollen!). Die erwähnten "10 % RC-Anteil" beziehen sich folglich nicht auf den gesamten Anteil RC-Material, sondern entsprechen dem geschätzten Anteil, welcher zukünftig zusätzlich zum heutigen Anteil noch dazukommt. Beim angenommenen Wert handelt es sich um einen Durchschnitt über die gesamte Planungsperiode von 35 Jahren (beim Start der Planung 2020 sind es 0 %, am Ende der Planung 2054 könnten es 20 % sein, im Durchschnitt ergibt es die angewendeten 10 %). Die Annahme wurde in Gesprächen mit den betroffenen kantonalen Fachstellen getroffen und scheint den Verantwortlichen der Planung plausibel. Nach Einschätzung der erfolgten Peer Review liegt die Annahme sogar zu hoch.
42	16		GB, EB	2.3, 4.2	41	Hobühl, Attiswil	Reserven Auffüllvolumen Aushub: Die Mitwirkenden merken an, dass die in der vorgestellten Richtplanung angegebenen Reserven hinsichtlich Auffüllvolumina Aushub (vgl. Kap. 2.3.3) nicht der Wirklichkeit entsprechen. Dies hängt gemäss den Mitwirkenden mit dem noch nicht erfolgten Abgleich der Gesamtrevision des Richtplans ADT Region Oberaargau mit der Anpassung der ÜO Kiesgrube Hobühl, Attiswil zusammen. Durch die bedingte Anpassung der ÜO wird der heute noch geltende Auffüllgrad von unter 50% auf neu 100% erhöht, wodurch ein erheblich grösseres als das berechnete Auffüllvolumen zur Verfügung steht. Für den Standort Attiswil trifft deshalb die Vorgabe der Planung nicht zu, dass bei neuen Reserven darauf zu achten sei, dass diese nicht oder nicht weit über den Planungshorizont hinaus reichen dürften (vgl. EB Kap. 4.2). Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit der Grube gehen die Mitwirkenden davon aus, dass sich langfristig kein Defizit an Auffüllkapazität mehr manifestieren wird. Allerdings wird auch angenommen, dass der Abgleich noch rechtzeitig erfolgen wird. Die entsprechenden Werte können noch nachgereicht werden, was allerdings eine nicht unerhebliche Veränderung des Faktors "Planungssicherheiten" zur Folge haben würde. Das Defizit für die Position "Planungsreserven Aushub" wird als wesentlich geringer angenommen werden können.	Die Mitwirkenden beantragen die Aufnahme der Auffüllmengen Aushub gemäss ÜOK Kiesgrube Hobühl ins Mengengerüst der Richtplanung ADT für die Region Oberaargau. Spätestens in der Vorlage, die dem Kt. Bern zur Vorprüfung unterbreitet wird, sollen die Auffüllmengen entsprechend enthalten sein.	vo	Die seitens Eingebenden gewünschte Aufnahme der erhöhten Reserven für Aushub aufgrund der neuen Endtopographie ist bereits Ende 2019 erfolgt und im Mitwirkungsossier enthalten (vgl. GB Kap. 2.4.2). Weil im GB (Kap. 2.3) aus methodischen Gründen strikt die historischen Mengen verwendet werden, verschiebt es die zusätzlichen Mengen zuerst noch über den Planungshorizont 2054 hinaus. Im massgeblichen Richtplandokument (Koord.blatt Nr. 041) und den zugehörigen Darstellungen im EB (Kap. 4.6.3) werden dann die entsprechenden Korrekturen in den zukünftigen jährlichen Mengen getätigt (darin nicht enthalten sind die zusätzlichen, ausserhalb des regionalen Mengengerüsts laufenden Reserven für das CTC).
43	16						Die Mitwirkenden weisen darauf hin, dass das CTC von öffentlichem Interesse ist und im Hinblick auf eine Kreislaufwirtschaft wichtige Rolle übernehmen kann. Die Art und Weise der Aufnahme des CTC im Richtplan ADT wird begrüsst.			Kenntnisnahme
44	16				41	Hobühl, Attiswil	Das REK Oberaargau legt behördenverbindlich das "Interessengebiet Kiesabbau" fest. Im regionalen Richtplan besitzen diesen den Koordinationsstand Vororientierung. Die Mitwirkenden merken an, dass der Verzicht auf die Anwendung der genannten, behördenverbindlichen Vorgabe unstatthaft ist.	Die Mitwirkenden beantragen, das im REK Oberaargau im Koordinationsstand Vororientierung bezeichnete Interessengebiet Kiesabbau auf das Gebiet der Grube Hobühl anzuwenden.	p	Die Karte Rohstoffvorkommen liegt in der Mitwirkungsfassung vor (vgl. GB, Anhang F) und entspricht damit der Handhabung von anderen Richtplanungen ADT. Die Erhöhung der Verbindlichkeit wird dennoch geprüft, z.B. mit einem Verweis im Richtplandokument (im Sinne Vororientierung).

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
45	17				41	Hohbühl, Attiswil	Die Mitwirkenden setzen sich für eine zukunftsorientierte, nachhaltige Bewirtschaftung von Rohstoffen und für die Wiederverwertung von rezyklierbaren bzw. die fachgerechte Entsorgung von nicht rezyklierbaren Baumaterialien ein und unterstützen daher das CTC.		vo	Kenntnisnahme
46	17				41	Hohbühl, Attiswil	Mit dem Projekt wird vom Grundsatz der Planung ADT "Kies aus der Region für die Region" abgewichen, da das Einzugsgebiet für die Annahme von Rückbaustoffen, Aushub und der Lieferung von Sand und Kies mittels Schienentransport die gesamte Schweiz einschliesst. Die Verschiebung der Transporte auf die Scheinen wird lediglich als teilweise umsetzbar erachtet. Aus der Sicht der Mitwirkenden wird der Transport auf der Strasse zumindest aus den umliegenden Regionen weiterhin überwiegen.		vo	Kenntnisnahme; das Projekt CTC ist zwischen den Kantonen BE und SO koordiniert worden. Die Region verfügt diesbezüglich weder über Steuerungsmöglichkeiten noch über Kompetenzen. Entsprechend laufen die prognostizierten Mengen auch nicht über das regionale Mengengerüst.
47	17				41	Hohbühl, Attiswil	Die Mitwirkenden geben zu bedenken, dass von verschiedenen Abbaustellen in der Region bereits ein Überschuss an Rundkies besteht. Es wird angenommen, dass im CTC bei der Konditionierung des angenommenen Materials in erster Linie der feine Anteil des abgebauten Sand/Kies verwendet wird. Das Rundkies wird anderweitig auf den Markt gebracht. Dieser Überschuss kann zu tiefen Verkaufspreisen oder gar Nicht-Verwendung des Materials führen, was wiederum die Förderung der recyklierten Baustoffe erschweren könnte.		vo	Kenntnisnahme
48	17				41	Hohbühl, Attiswil	Die Mitwirkenden gehen davon aus, dass der Bedarf an Kies und Sand für die Region Oberaargau inkl. der vernetzten Nachbarregionen mindestens für die nächsten 30 Jahre gesichert ist.		vo	Kenntnisnahme
49	17				41	Hohbühl, Attiswil	Die Erhöhung der Abbaumenge führt zu einem höheren Bedarf an sauberem Aushub für die Auffüllung. Die Mitwirkenden zweifeln den Bedarf für zusätzliches Auffüllvolumen in der Region Oberaargau an. Ausserdem steht in Frage, ob genügend Auffüllmaterial per Bahn geliefert werden könnte. Unter Umständen müssten entsprechende Umschlagplätze vorgesehen werden. Die Mitwirkenden gehen davon aus, dass geplante Auffüllungen bzw. Überfüllungen von der Region zu bewirtschaften sind. Ausserdem wird ein akute Überangebot an Auffüllvolumen angenommen. Gemäss den vorliegenden Zahlen gehen die Mitwirkenden davon aus, dass der Betrieb des CTC bei gleichbleibender Abbaumenge ebenfalls betrieben werden könnte.		vo	vgl. Stellungnahme zu Nr. 46 und 84
50	17				41	Hohbühl, Attiswil	Die nationale Bedeutung wird von den Mitwirkenden basierend auf den verfügbaren Informationen in Frage gestellt. Die überregionale Bedeutung führt zu Auswirkungen in der Region Oberaargau, weshalb die Nicht-Anrechnung der zusätzlichen Abbaumenge von 120'000 m ³ im Richtplan den Mitwirkenden nicht nachvollziehbar erscheint.	Basierend auf den genannten Einwänden sehen die Mitwirkenden keinen Bedarf, die Abbau- bzw. Auffüllmenge für die Abbaustelle Hohbühl zu bewilligen.	ve	Die Aufteilung der Reserven des Standorts in Attiswil auf regionalen Bedarf (50 %) und nationalen Bedarf (50 %) ist mit den kantonalen Stellen abgesprochen, bzw. wurde von diesen der Region so vorgegeben. Die Region hält folglich nach nochmaliger Prüfung des Vorgehens an dem vorliegenden Umgang mit diesem Standort fest. vgl. Nr. 84
51	18						Mit dem Entscheid, eine Gesamtrevision der Richtplanung ADT vorzunehmen, ist die seit 2011 aufwändig betriebene Suche nach einer Aushubdeponie aufgeschoben, obwohl 2 fertige Anträge auf Festsetzung im Jahr 2017 vorlagen.		(vo)	Kenntnisnahme; die Region hat in Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen entschieden, die erwähnten Anträge erst im Rahmen einer Gesamtrevision zu behandeln, damit die Anpassungen im ordentlichen Verfahren nach Sachplan ADT erfolgen.
52	18		GB, EB,				Die Unterlagen sind für Laien und meist branchenfremde Entscheidungsträger äusserst anspruchsvoll.		(vo)	Kenntnisnahme
53	18						Die Mitwirkenden sind mit der Herleitung der vorgeschlagenen Richtmengen nicht einverstanden. Zur Herleitung der Richtmengen für Kies, Aushub und Interstoffdeponien werden wesentliche Einflüsse (z.B. intensiveres Baustoff-Recycling) und verschärfende Bestimmungen (VVEA, Aushubrichtlinie seit 2018) nicht berücksichtigt. Teilweise werden unnötige Reserven eingerechnet.		vo, t	Vertretungen des Branchenverbands VKBO in der Kommission ADT haben den vorliegenden Richtmengen und der angewendeten Methodik zur Herleitung im Mai 2019 ohne Vorbehalte zugestimmt, bzw. zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Richtmengen blieben seither unverändert und wurden als Grundlagen für die Erarbeitung des Ver- und Entsorgungskonzepts verwendet. Die erwähnten wesentlichen Einflüsse werden berücksichtigt, aber nicht im seitens Mitwirkenden geforderten Umfang. vgl. Stellungnahme zu Nr. 54-57 und 85-94
54	18						Basisrichtmenge Kies: Im Hinblick auf die angrenzenden Regionen, deren Richtpläne auf Selbstversorgung basieren, ist die geplante Überversorgung von fast 200% für die kommenden 35 Jahre nicht realistisch. Gemäss den aktuellen Bewilligungen können bei sofortigem Bedarf (Grossprojekte) die Abbaumengen genügend erhöht werden. Weil aber stur mit den in der Vergangenheit abgebauten Mengen über die Richtplanperiode hinaus gerechnet wird, ergibt sich ein künstlich geschaffener Bedarf. Der Bedarf wird künftig durch intensiveres Recycling und die Verpflichtung zur Bodenverwertung mit Sicherheit geringer.	Die Mitwirkenden beantragen die Reduktion der Basisrichtmenge Kies um 110'000 m ³ /Jahr auf 525'000 m ³ /Jahr.	ve	Die vorgeschlagene Richtmengen und deren Herleitung wurden mit den massgeblichen Fachstellen des Kantons konsolidiert und von der Kommission ADT gestützt. Die Region sieht keinen Anlass, die entsprechenden Annahmen anzupassen. Vgl. auch Stellungnahmen zu Nr. 87/88/89
55	18						Basisrichtmenge Aushub (Typ A): In der Ausgangslage wird auf die Feststellung des aktuell sofort zur Verfügung stehenden Auffüllvolumens verzichtet, obwohl dies die wesentlichste Grundlage der Planung darstellt. Das zukünftige Volumen nur mit den bisherigen Auffüllmengen der Standorte zu berechnen ist irreführend. Im Bericht Cycad ist dies ersichtlich und es wird von einem zukünftigen Rückfüll- und Rekultivierungsproblem gewarnt. Heute ist zudem bereits absehbar, dass einzelne bestehende Standorte künftig grossen Bedarf an Aushubmengen haben werden. Wie beim Kiesbedarf wird auch das Ablagerungsvolumen durch vermehrtes Baustoffrecycling und vor allem die Pflicht zur Aushubverwertung zusätzlich reduzierend wirken.	Die Mitwirkenden beantragen die Reduktion der Basisrichtmenge Aushub (Typ A) um 130'000 m ³ /Jahr auf 500'000 m ³ /Jahr.	ve	Die kurzfristige, detaillierte Quantifizierung der Reserven ist auf Stufe Richtplanung wenig zielführend, da die entsprechenden Aussagen vermutlich bereits zum Genehmigungszeitpunkt bereits wieder revidiert werden müssten. Die im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgten Abklärungen haben denn auch bereits 2 Jahre nach Erscheinung des zitierten Berichts von Cycad zu teilweise erheblich anderen Schlüssen geführt. Im Übrigen kommt aber auch der Bericht Cycad zum Schluss, dass detaillierte Prognosen nur schwer zu erstellen sind: "Wie genau sich nun im Prognosezeitraum das verfügbare Leervolumen entwickeln wird, lässt sich nicht glaubwürdig quantifizieren." Mit der Richtplanung stellt in erster Linie genügende Mengen über den gesamten Planungshorizont sicher. Die aktuelle Situation bezüglich der verfügbaren Aushubreserven schlägt sich aber im Konzept nieder, welches in der Teilregion Nord ausschliesslich Wiederauffüllung von Kiesabbaustellen vorsieht. An der Richtmenge Aushub wird festgehalten (vgl. auch Stellungnahme zu Nr. 90-92)
56	18						Basisrichtmenge Inertstoffe (Typ B): für den Oberaargau mit überwiegend ländlichem Anteil ist die Annahme von 0.5 m ³ /Einwohner und Jahr zu gross, wie Zahlen der Vergangenheit zeigen. Weil der Anteil an Baustoffrecycling zunehmen wird, ist nicht mit grossen Veränderungen zu rechnen. Zudem sind im angrenzenden Gebiet des Kantons SO kürzlich neue Deponien Typ B eröffnet worden.	Die Mitwirkenden beantragen die Reduktion der Basisrichtmenge Inertstoffe (Typ B) auf 30'000 m ³ /Jahr.	ve	Die Richtmenge richtet sich an den Vorgaben des Kantonalen Sachplans ADT, abzüglich eines Korrekturfaktors von 10% für zusätzliche RC-Anteile. Die Region sieht keinen Anlass, die Richtmengen noch zusätzlich zu reduzieren. Vgl. auch Stellungnahme zu Nr. 41

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
57	18						Die Mitwirkenden erwarten von der Richtplanung, dass: - Import und Export minimiert werden mit dem Ziel, Transporte und damit die Umweltbelastung zu reduzieren. - die Befürchtung, dass bald zu wenig Aushubmaterial aus der Region und den angrenzenden Gebieten für die Auffüllung der Abbaustellen zur Verfügung stehen wird, ernst genommen wird. Dies bedingt eine Abklärung der Ausgangssituation bezüglich des aktuell verfügbaren Ablagerungsvolumens (Typ A), welches dann auch einzurechnen ist. - die Regelung gemäss Sachplan eingehalten wird, wonach die Grundeigentümersicherung von allen für ein Projekt wesentlichen Parzellen zum Start der Planung vorliegen muss. - Klarheit geschaffen wird zur Frage, ob zusätzlich geschaffenes Volumen durch ausserkantonale verteilte Kiesmengen tatsächlich wie vorgesehen mit Aushubmaterial (per Bahntransport) kompensiert werden kann.	gemäss Kommentar	vo	Kenntnisnahme - Import und Export werden tendenziell reduziert (v.a. in Teilregion Süd); in Teilregion Nord gehört dies aber im Sinne einer überregionalen Betrachtung (Wirtschaftsraum, Kiesvorkommen) zur heutigen Struktur und soll in diesem Rahmen auch fortbestehen - vgl Stellungnahme zu Nr. 55 - wird in diesem Sinne umgesetzt - liegt nicht in der Kompetenz der Region; die Informationen seitens Kanton gehen aber in diese Richtung, müssen aber zu gegebener Zeit auch verbindlich festgelegt werden.
58	19				332	Flückigen, Rohrbachgraben	Der Standort soll nicht wie im Richtplanentwurf vorgesehen als Zwischenergebnis, sondern als Festsetzung aufgenommen werden. Begründung: - Die Zufahrt ist ab Rohrbach sehr gut und übersichtlich erschlossen. Der Standort ist direkt über die Planungsregion Oberaargau erreichbar. - Der zur Festsetzung vorgesehene Standort Nr 331 Kaltenege Rohrbachgraben ist nur über eine Güterstrasse mit engen Verhältnissen und schlechtem Ausbaustandort ab Hülligen/Dürrenroth über die Planungsregion Emmental erreichbar. - Im südlichen Regionsteil herrscht ein Deponie-Notstand, die Region ist also auf die Umsetzung des Projekts Flückigen angewiesen. - Sobald die Genehmigung erfolgt ist, möchten die Mitwirkenden umgehend mit der Umsetzungsplanung beginnen. Dies ist auch im Sinne der Grundeigentümer.	Die Mitwirkenden beantragen, dass der Standort wie eingereicht als Festsetzung aufgenommen wird	ve	Der Faktor Erschliessung, welcher mitunter in der Interessenabwägung für die Rückstellung des Standorts in Koordinationsstand Zwischenergebnis entscheidend war, hat sich nun in der Mitwirkung bestätigt. Die Durchfahrten in Rohrbach und Rohrbachgraben weisen einige Stellen auf, welche in einer weiteren Konkretisierung des Standorts detaillierter angeschaut werden müssten. Eine entsprechende Abstimmungsanweisung als Bedingung für eine allfällige spätere Festsetzung wird deshalb zusätzlich noch im Koordinationsblatt aufgenommen. Unter den gegebenen Umständen bleibt der Koordinationsstand Zwischenergebnis erhalten; eine Festsetzung ist v.a. aufgrund der Bedarfssituation aber auch aufgrund des standortbezogenen Widerstands aktuell nicht möglich.
59	20				331	Flückigen, Rohrbachgraben	Die Sossastrasse ist im Inventar der historischen Verkehrswege eingetragen und ist bei der Einmündung auf den ersten 100 m gepflastert. Die Strecke liegt weiter im Ortsbild-Schutzperimeter der Gemeinde und ist im ISOS eingetragen. Veränderungen in der Strassenführung und/oder in der Materialisierung müssen in Rücksprache mit dem Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Oberaargau, erfolgen.		b	Der Hinweis wird in der Planung aufgenommen.
60	21				251	Bergviertel, Oberbipp	(Zusammenfassung des Protokolls vom Runden Tisch vom 29.10.2019)			
61	21		EB				Es gibt keine rechtliche Grundlage, dass zur Erlangung einer Festsetzung eines Abbaustandortes im Richtplan ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Grundeigentümer und einer bestimmten Unternehmung vorliegen muss.		p	vgl. Nr. 26
62	21				251	Bergviertel, Oberbipp	Aus übergeordneter Sicht priorisiert die Region gemäss Kapitel 4.3.1 den Abbau im Bergviertel (Fläche F) mit nachfolgendem Abbau der Fläche C1/C2. Kommt zwischen der Grundeigentümerin und der Unternehmung kein privatrechtlicher Vertrag zu Stande, so gibt es keine Festsetzung des Standortes F, sondern eine Festsetzung des Standortes C1/C2. Mit dem gewählten Vorgehen ermöglicht die Region dem Unternehmen (IFF AG), mit dem Nichtabschluss eines privatrechtlichen Vertrags mit der Grundeigentümerin (Burggemeinde Rumisberg) direkt in das Planungsverfahren einzugreifen. Weitere Parteien, wie andere Grundeigentümer, können zudem aufgrund ihrer eigenen Interessen indirekt einen Vertragsabschluss und somit eine Festsetzung der Fläche F im Richtplan verhindern. Wenn die Region Oberaargau aus «übergeordneter Sicht» einen Abbau des Standortes F priorisiert, dann muss auch eine Festsetzung ohne die betreffende Bedingung möglich sein. Danach haben sich die Parteien zu einigen.	Der Abbaustandort «Bergviertel» (Fläche F) ist im Richtplan festzusetzen. Der Burggemeinde Rumisberg ist offen zu lassen, ob sie mit der IFF AG oder mit einer anderen Unternehmung einen privatrechtlichen Vertrag abschliesst.	(b)	vgl. Nr. 24
63	22				131	Oberli Hushalde, Gondiswil	Die wesentlichen Teile der durch den früheren Kohleabbau entstandenen Mulde, die gemäss Auffüllprojekt zugeschüttet werden soll, liegen innerhalb des Grundstückes der Mitwirkenden. Ein solches Vorhaben kommt für sie nicht in Frage, sie sind daher nicht bereit, einen Deponievertrag mit einem Unternehmen zu unterschreiben. Damit das Projekt im Zusammenhang mit der Richtplanrevision eingereicht werden konnte, haben die Mitwirkenden der Einreichung unter starker Bedrängung von verschiedenen Seiten zugestimmt. Die Mitwirkenden werden sich einer Festsetzung nur von Teilen des Projektes rund um ihr Grundstück und angrenzende Auffüllungen widersetzen, denn damit würde die heute bestehende Mulde noch markanter in Erscheinung treten und deren Bewirtschaftung möglicherweise erschwert/eingeschränkt. Die Mitwirkenden sind enttäuscht, dass die Projektverantwortlichen behaupten, dass sie im Besitz von vertraglichen Zusicherungen aller Grundeigentümer seien, da dies im Falle der Mitwirkenden nicht stimmt.		b, t	Gemäss Projekteingabe liegt eine unterzeichnete privatrechtliche Vereinbarung zwischen Unternehmung und den Mitwirkenden vor. Die Region ist entsprechend erstaunt über den erwähnten Umstand, geht aber aufgrund der höheren Gewichtung des Vertragsdokuments vorderhand davon aus, dass eine Weiterentwicklung des Standorts (Nutzungsplanung) möglich sein sollte. Sie wird die Entwicklung aber im Rahmen des Controllings (spätestens 3 Jahre nach Genehmigung des Richtplans) beobachten. Sollte keine Einigung in nützlicher Frist zu Stande kommen, behält sich die Region vor einen anderen Standort festzusetzen oder koordiniert mit dem Kt. LU vorzugehen.

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
64	23				171	Schwarzenbach, Huttwil	Die Mitwirkenden sprechen sich als direkt betroffene Anwohner entschieden gegen das Projekt aus und bitten die Verantwortlichen der Gemeinde Huttwil, das Gesuch der Firma KIBAG, Schwarzenbach als Standort zum Kiesabbau mit anschliessender Wiederauffüllung festzulegen, klar abzulehnen. Begründung: - Die Kiesgrube wäre mitten in Schwarzenbach, was das Ortsbild von Huttwil sehr störend beeinträchtigen würde. - Huttwil ist im Besitz einer Kiesgrube, die Mitwirkenden sind der Meinung, dass eine private Firma keine zusätzliche Kiesgrube braucht. - Die Zufahrt zur Kiesgrube kreuzt den Rad- und Schulweg von Kindergarten- und Unterstufenkindern aus Gommen und Schwarzenbach-Dörfli sowie Oberstufenschüler*innen aus Dürrenroth und Wysachen. Auch die Zufahrt zum Campus wäre vom zusätzlichen Lastwagenverkehr betroffen. Erhöhtes Unfallrisiko. - Der geplante Grubenstandort ist umgeben von Siedlungsraum (Schwarzenbach-Dörfli) im Norden, dem Campus Perspektiven und einem Ortsschutzgebiet im Süden, einem Pflegeheim und Wohnbauten im Westen. Mehr Lastwagen auf der bereits stark frequentierten Bernstrasse erhöht die Lärmbelastung für die Anwohner, insb. die Pflegeheimbewohner*innen. - Die vom Kiesabbau ausgehende Lärm- und Staubbelastung kann eine massive Entwertung der betroffenen Liegenschaften zur Folge haben. - Der Projektperimeter befindet sich im Gewässerschutzbereich Au und im Grundwasserhauptgebiet des Rotbachtals. Darüber eine Kiesgrube anzulegen ist unverantwortlich.		b	Die Region nimmt die kritische Haltung der Mitwirkenden zur Kenntnis und passt den Koordinationsstand in dem Sinne an, dass es zwar bei einem Zwischenergebnis bleibt, für eine Höherstufung anders als bisher vorgesehen ein ordentliches Verfahren braucht. Damit ist gewährleistet, dass für eine allfällige Festsetzung der gesamte Prozess mit öffentlicher Mitwirkung, Vorprüfung und Beschluss DV durchlaufen werden muss. vgl. auch Stellungnahme zu Nr. 8
65	24	25, 26, 27, 28, 29, 30, 31			331	Kaltenegg, Rohrbachgraben	Die Gemeinde Rohrbach hat im Jahr 2016 eine Deponie auf ihrem Gemeindegebiet verworfen. Nun wurden zwei Alternativen zum damaligen Projekt gefunden. Die Mitwirkenden als Bewohnende und Gewerbebetreibende der Sossaustrasse haben sich mit 41 Mitunterzeichnenden in einem Schreiben an die Gemeinde gegen den Deponieverkehr gewehrt. Die Gemeinde hat sich zwar bislang nicht offiziell gegen die Deponie geäußert, sehr wohl jedoch gegen den Verkehr durch das Dorf. Vermutlich ist dies der Grund dafür, dass im Richtplan ADT die Zufahrt zur Deponie von Süden her via Kantonsstrasse Huttwil - Häusermoos geplant ist. Diese Anfahrt ist jedoch baulich nicht geeignet, den Lastwagenverkehr zu ertragen (teilweise schmale Strassenführung, lange Hangtraversen) und muss stark ausgebaut werden, um den Belastungen wie auch dem Gegenverkehr Stand zu halten.		vo	Gemäss Projekteingabe ist der Ausbau der Erschliessung aus Richtung S technisch machbar. Eine Durchfahrt von N (Rohrbachgraben) ist nicht vorgesehen.
66	24	25, 26, 27, 28, 29, 30, 31			332	Flückigen, Rohrbachgraben	Die Mitwirkenden zweifeln die Eignung für die Deponie Flückigen mit Nachdruck an. Der Standort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und im Landwirtschaftsland und grenzt an den Weiler Flückigen an. Im Erläuterungsbericht S. 30 ff. ist zudem festgehalten, dass "ein paralleler Betrieb zweier Standorte in derselben Standortgemeinde nicht anstrebenswert" ist.		vo	Die erwähnten Punkte sind bereits in die Dokumenten eingeflossen, bilden aber aus Sicht der Region auf Stufe Richtplanung keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien. Sie sind im Rahmen der allfälligen Weiterentwicklung des Projekts stufengerecht zu behandeln.
67	24	25, 26, 27, 28, 29, 30, 31	EB	4	332	Flückigen, Rohrbachgraben	Ob die Zufahrt via Rohrbach erfolgt, geht aus dem Erläuterungsbericht, Kapitel 4.3.3, nicht hervor, was unverständlich ist, da dieser Punkt von zentraler Bedeutung ist. Eine Zufahrt zur Deponie via Rohrbach - Rohrbachgraben ist verhältnismässig lang und führt durch mehrere bewohnte Abschnitte, enge Strassen und durch den Dorfkern von Rohrbachgraben. Die Strasse ist für den LKW-Verkehr von 15-30 Fahrten plus Leerfahrten pro Tag über viele Jahre nicht geeignet. Zudem ist die Strasse sehr eng, die Sichtverhältnisse sind teilweise stark eingeschränkt und Dächer und Hausfassaden ragen in den Strassenraum hinein, bereits heute entstehen immer wieder Schäden. Ein Kreuzen zweier Lastwagen ist nicht möglich. (Anhang mit Fotos). Die Strasse Rohrbach - Rohrbachgraben hat keinen Fussgängerraum und wird von Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule Kleindietwil als offizieller Schulweg genutzt. fñhr Fussgänger und Radfahrer besteht ein sehr hohes Sicherheitsrisiko. Die Mitwirkenden möchten wissen, welche Sicherheitskonzepte diesbezüglich angedacht sind. Schon in der jetzigen Situation werden die bestehenden Hausplätze als Ausweichmöglichkeiten genutzt. Über die Zufahrt wird in Kapitel 4.5.2 zu Standort 322 nicht eingegangen. Die erwähnten Schwierigkeiten von Zufahrt, Erschliessung, Kapazität und Sicherheit, insbesondere als Schulweg, sprechen gegen eine Anfahrt über Rohrbach.		b	Betreffend Erschliessung wird eine entsprechende Abstimmungsanweisung im Koordinationsblatt aufgenommen. Der Koordinationsstand "Zwischenergebnis" bleibt unverändert.
68	29	30, 31			331	Kaltenegg, Rohrbachgraben	Die Planung der Deponie ist gänzlich ungeeignet, insbesondere ist sie eine Belastung für die Anwohnenden und Gewerbebetriebe und die Landwirtschaft. Zudem ist von Einbussen wie leeren Mietwohnungen, Lärmbelastung und von Wertverlusten der Liegenschaften auszugehen. Daher sehen sich die Mitwirkenden sich gezwungen, wenn nötig weitere rechtliche Schritte gegen die Deponie zu prüfen.		t	Die Mitwirkenden sind von der geplanten Erschliessung der Deponie aus Richtung S nicht betroffen.
69	29	30, 31			332	Flückigen, Rohrbachgraben	Die Planung der Deponie ist gänzlich ungeeignet, insbesondere ist sie eine Belastung für die Anwohnenden und Gewerbebetriebe und die Landwirtschaft. Zudem ist von Einbussen wie leeren Mietwohnungen, Lärmbelastung und von Wertverlusten der Liegenschaften auszugehen. Daher sehen sich die Mitwirkenden sich gezwungen, wenn nötig weitere rechtliche Schritte gegen die Deponie zu prüfen.		vo	Kenntnisnahme; aufgrund des Koordinationsstandes "Zwischenergebnis" wird es vor einer Nutzungsplanung zwingend eine Richtplananpassung in einem ordentlichen Verfahren (inkl. öffentlicher Mitwirkung) brauchen, welches des Mitwirkenden dannzumal die Gelegenheit geben wird zu einem konkreten Festsetzungsantrag Stellung zu nehmen.
70	32	33			332	Flückigen, Rohrbachgraben	Die Zufahrt für den Standort Flückigen ist in den Dokumenten ungenügend beschrieben. Die Mitwirkenden gehen davon aus, dass die Zufahrt über Hauptstrasse Rohrbach, Sossaustrasse und durch die Gemeinde Rohrbachgraben führt.		b	Die Erschliessung wird in den Dokumenten näher beschrieben und eine entsprechende Abstimmungsanweisung wird im Koordinationsblatt aufgenommen. Der Koordinationsstand "Zwischenergebnis" bleibt unverändert.
71	34				131	Oberi Hushalde, Gondiswil	Standortblätter: Die Mitwirkenden bemängeln, dass der Deponieperimeter im Plan 1:10'000 verschoben dargestellt ist.		p, b	wird überprüft und bei Bedarf korrigiert

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
72	34				131	Oberli Hushalde, Gondiswil	Gemäss den Mitwirkenden ist eine Vierteldeponie gegenüber der Bevölkerung schwierig zu vertreten (1). Im Rahmen der Gemeindeversammlung muss dem Souverän eine unfertige Landschaft und ein unglaubwürdiges Geschäftskonzept, basierend auf einer jährlichen Ablagerung von 10'000 m ³ /Jahr, "verkauft" werden. Ausserdem ist eine Vierteldeponie auf der Stufe Nutzungsplanung nicht genehmigungsfähig (2), da die Vierteldeponie anstelle der Landschaft wieder herzustellen einen "unfertigen Keil" in die Landschaft setzt. Die Mitwirkenden gehen davon aus, dass das AGR daher das Vierteldeponieprojekt nicht bewilligen wird. Weiter wird die Planung und Realisierung des Projekts in Frage gestellt (3). Die Mitwirkenden merken an, dass in Anbetracht des geringen festgesetzten Volumens die erforderlichen substanziellen Investitionen aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht verantwortbar sind. Zusätzlich wird die Vierteldeponie von den Mitwirkenden als regionalwirtschaftlich nachteilig eingestuft. Bei jährlichen Abfallablagerungen von weniger als 25'000 m ³ wären zu hohe Ablagerungsgebühren für die örtliche Kundschaft erhoben. Die Region Oberaargau müsste allerdings an einer preiswerten Entsorgung interessiert sein. Zusammenfassend halten die Mitwirkenden fest, dass mindestens vier Gründe gegen eine Reduktion des Projektes um 75% sprechen. Ausserdem sind sie der Meinung, dass einerseits die Planungsrichtwerte für die künftig erwarteten Abfallmengen zu tief angesetzt sind und andererseits der Abfallanfall aus dem Kanton Luzern bei 15'000-30'000 m ³ /J anstelle der geschätzten 3000 m ³ /Jahr liegen wird.	Richtplanteil: Die Mitwirkenden beantragen die Festsetzung des gesamten dargestellten Perimeters über 1.5 Mio m ³ .	p, ve	Der Bedarf für eine Deponie in der geforderten Grösse ist im Oberaargau, bzw. Teilregion Süd, schlicht nicht gegeben. Dieser Umstand wurde auch mit den Fachstellen des Kt. Luzern nochmals überprüft und bestätigt: aus Sicht KT. LU sind die den Materialflüssen zu Grunde gelegten Annahmen nach wie vor zutreffend - eine Erhöhung der Importmengen deshalb vorderhand nicht angezeigt. Falls sich im Kt. LU aufgrund von Planungsrisiken (Nichtgenehmigung von geplanten Erweiterungen) die Versorgungssituation verändern sollte, müsste die Situation nochmals überprüft und gegebenenfalls die Mengen nach oben angepasst werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Koordinationsblatt aufgenommen. Vorderhand hält die Region aber an ihrem Ver- und Entsorgungskonzept fest im Wissen dass die Grösse der Deponie zwar eher klein, aber für die Lage angepasst scheint. Es wird empfohlen, die Gestaltung der Deponie so zu planen, dass eine spätere Weiterentwicklung im Sinne von nächsten Etappen möglich ist. Bei dem Planungsrichtwert von 10'000 m ³ /J handelt es sich nicht um ein verbindliches Kontingent sondern lediglich um eine Annahme. D.h. falls sich im Betrieb zeigen sollte, dass die Jahresmengen höher sind, wird dies für die Weiterentwicklung entsprechend berücksichtigt werden müssen.
73	35				331	Kaltenegg, Rohrbachgraben	Die Mitwirkenden machen darauf aufmerksam, dass bei einer Realisierung der Deponie die Zufahrt aus Richtung Dürrenroth via Kaltenegg zu erfolgen hat, da die bestehenden Häusergruppen (Sossau/Dorf Rohrbachgraben) sowie der ungesicherte Schulweg (Rohrbachgraben und Kleindietwil) eine natürliche Barriere für zusätzlichen Mehr- bzw. Schwerverkehr bilden.		vo	Kenntnisnahme, dies ist im Projekt so vorgesehen.
74	35				332	Flückigen, Rohrbachgraben	Die Mitwirkenden machen darauf aufmerksam, dass bei einer Realisierung der Deponie die Zufahrt aus Richtung Dürrenroth via Kaltenegg zu erfolgen hat, da die bestehenden Häusergruppen (Sossau/Dorf Rohrbachgraben) sowie der ungesicherte Schulweg (Rohrbachgraben und Kleindietwil) eine natürliche Barriere für zusätzlichen Mehr- bzw. Schwerverkehr bilden.		p, t	Dies ist im aktuellen Projekt nicht so vorgesehen. Das Thema Erschliessung wird aber für die Weiterentwicklung des Standorts als Abstimmungsanweisung aufgenommen. Eine Zufahrt über Kaltenegg müsste zu gegebener Zeit ebenfalls überprüft werden als Variante zur Zufahrt aus N.
75	36						Die Mitwirkenden halten fest, dass die Teilregion Oberaargau Süd grösstenteils mit Aushubmaterial aus Hüswil, Ufhusen oder Gettnau (Kt. Luzern) versorgt wird.		(vo)	Diese Bemerkung wird nicht verstanden. Vermutlich ist gemeint, dass der Aushub aus der Teilregion Süd hauptsächlich in dem benachbarten Kt. LU entsorgt wird. Dies trifft zumindest teilweise zu, relevante Mengen fliessen aber auch in die Teilregion Nord.
76	36						Die Mitwirkenden erachten die Schätzmengen "Import" und "Export" als zu niedrig.		(vo)	Kenntnisnahme
77	36						Die Mitwirkenden weisen darauf hin, dass dort wo abgebaut wird, auch wieder aufgefüllt werden muss. Der Richtplan soll daher überregional geregelt werden.	Aufgrund der topografischen Gegebenheiten im südlichen Oberaargau beantragen die Mitwirkenden, dass die Öffnung des Richtplans auf die Nachbargemeinden	ve	Die Koordination mit umliegenden Kantonen und Regionen ist erfolgt und wird als wichtig erachtet. Eine Ausdehnung des Richtplans auf weitere Gemeinden ist aber schon nur aus formalrechtlichen Gründen nicht möglich.
78	36				331	Kaltenegg, Rohrbachgraben	Die Mitwirkenden lehnen eine Erschliessung über das Gemeindegebiet Rohrbach ab. Die Zufahrt soll über eine noch auszubauende Strasse erfolgen.	Die Mitwirkenden schlagen vor, die Deponie an die Kantonsstrasse bei Dürrenroth anzubinden.	vo	Dies ist im Projekt so vorgesehen.
79	36				332	Flückigen, Rohrbachgraben	Die Mitwirkenden weisen darauf hin, dass der Standort Flückigen nur als Reeverstandort aufgenommen werden darf, wenn die Zufahrt über die Kaltenegg mit einem Abzweiger nach Flückigen führen würde. Dies soll nach der Mitwirkung aufgezeigt werden. Eine Zufahrt über das Gemeindegebiet Rohrbach würde rechtlich bekämpft werden.	Die Mitwirkenden beantragen, den Standort Flückigen als Reservestandort festzusetzen	(b), ve	Der Standort Flückigen wird weiterhin im Koordinationsstand Zwischenergebnis geführt und zusätzlich mit einer Abstimmungsanweisung bezüglich der Erschliessung ergänzt.
80	36				332	Flückigen, Rohrbachgraben	Die Zufahrt zum Standort Flückigen soll voraussichtlich über die Sossaustrasse in Rohrbach erfolgen. Die Mitwirkenden bemängeln, dass diese Zufahrt in den Mitwirkungsunterlagen nicht erwähnt wird. Sie merken an, dass diese zwei Dörfer tangieren und zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen führen würde. Seit der Eigentumsübernahme der Sossaustrasse durch den Kanton hat sich an der Fahrbahnbreite nichts verändert. In Sossau liegen die Häuser grösstenteils direkt an der Strasse und die Verkehrsführung ist bereits heute gefährlich.	Die Mitwirkenden verlangen die Verlegung der im Deponieperimeter liegenden Gemeindestrasse in Rohrbachgraben vorgängig zum Deponiebetrieb.	vo	Kenntnisnahme; eine durchgehende Sicherstellung der Zufahrt nach Flückigen wird Teil einer allfälligen Weiterentwicklung des Projekts sein.
81	36				331, 332	Kaltenegg und Flückigen, Rohrbachgraben	Die Mitwirkenden sind der Ansicht, dass der regionale Richtplan ADT die Zielsetzung der Schaffung eines raumverträglichen, ökonomischen und umweltschonenden Ver- und Entsorgungskonzepts mit den Deponiestandorten im Rohrbachgraben verfehlt. Gemäss den Mitwirkenden würden sich lediglich der Standort Gummen in Hutwil oder Aushubstandorte im Kanton Luzern eignen, die Zielsetzung zu realisieren.		t	Aus übergeordneter Sicht steht die Region zu dem vorliegenden Konzept. Sie erachtet die Errichtung von 1-2 Aushubdeponien für den Bedarf der Teilregion Süd als wichtige Massnahmen zur Reduktion von Transporten.
82	37						Die Mitwirkenden begrüssen die "Selbstversorgerstrategie" für den südlichen Teil des Oberaargaus sehr. Auf diese Weise kann ein vermehrtes Verkehrsaufkommen in der Stadt Langenthal verhindert werden.		vo	Kenntnisnahme
83	37						Die Mitwirkenden weisen darauf hin, dass ein ausgefülltes rotes Quadrat in der aktuellen Version sowohl "Fels" als vereinzelt auch "Ton" bedeutet. Die Symbologisierung ist nicht konsistent.	Die Mitwirkenden schlagen eine Vereinheitlichung der Symbole und deren Bedeutung für den Zweck der Deponien vor.	ve	Die Symbole sind über das Kantonale Datenmodell ADT vordefiniert und können nicht angepasst werden. Weil in der Region kein Felsabbau stattfindet, ist immer Tonabbau gemeint.

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
84	38				41	Hohbühl, Attiswil	Die Mitwirkenden betonen, dass sie absolut nicht gegen das Projekt Cleantechcenter CTC der Vigier sind (Koordinationsblatt Standort 041 Hohbühl, Attiswil). Es ist ein sehr ökologischer und nachhaltiger Weg, Bauabfälle im Zementwerk zu verwerten. Die Mitwirkenden stellen sich nur die grundsätzliche Frage, ob die Vigier die zusätzliche Menge an Kies und somit auch an Auffüllvolumen benötigt. Anhand der vorliegenden Unterlagen sind die Mitwirkenden der Meinung, dass dem nicht so ist und die Menge einen nicht-vernachlässigbaren Einfluss auf das Mengengerüst der Region Oberaargau hat.	Die Notwendigkeit der zusätzlichen Menge an Kiesabbau und Auffüllung mit 120'000 m ³ im Zusammenhang mit dem Cleantechcenter CTC Luterbach wird in Frage gestellt. Daher ist diese zusätzliche Menge nicht zu bewilligen bzw. genauer zu hinterfragen. Sollte die zusätzliche Menge von der Region Oberaargau bewilligt werden, dann fordern die Mitwirkenden in der Bewilligung eine Verpflichtung für einen vorgeschriebenen Anteil für die Verlagerung des Gütertransportes von der Strasse auf die Schiene (für inner- und ausserkantonalen Gütertransport; für Kies und für Aushub).	vo	Die angesprochene Menge im Zusammenhang mit dem CTC steht nicht im Kompetenzbereich der Region Oberaargau. Wir gehen davon aus, dass die Mengenangaben seitens Behörden (Kt. SO und BE) bereits kritisch hinterfragt wurden und im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nochmals plausibilisiert werden. Ebenfalls gehen wir aufgrund der bisherigen Informationen davon aus, dass die geforderten Anteile Schiene von den Genehmigungsbehörden im Bewilligungsverfahren festgelegt werden. => vgl. auch Nr. 45-50
85	39						Soweit ersichtlich, ist die vorgelegte Planung grundsätzlich dazu geeignet, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, die Versorgung der Region Oberaargau mit Kies, Sand und Ton und die Entsorgung von sauberem Aushub und Inertstoffen über die Planungsdauer hinweg sicherzustellen. Das Ziel der Reduktion von Transporten lag nicht im Fokus dieser Planung, was für die Bevölkerung und die Umwelt unglücklich ist. Die beabsichtigte Verzahnung mit den Nachbarregionen und -kantonen ist erfolgt. Dennoch weist die vorliegende Planung noch erhebliche Schwachstellen auf, was eventuell darauf zurückzuführen ist, dass die Branche bedauerlicherweise bei der Grundlagenerhebung in die Planung nur beratend mit einbezogen war. Nach Meinung der Mitwirkenden sind die aus den Berechnungen hervorgegangenen Reserven generell zu hoch beziffert, was mit verschiedenen Gefahren verbunden sein kann. Im Vordergrund steht die Befürchtung, dass die möglicherweise erforderlichen Korrekturen in Zukunft nicht mehr von der Planungs-, sondern von der Vollzugsbehörde vorgenommen werden, was ein Willkürpotenzial beinhaltet. Weder die geplante Region noch die ver- und entsorgenden Unternehmungen haben auf diese Weise genügend Planungssicherheit.		(vo)	Mit der angestrebten Versorgungsstruktur, insbesondere auch für die Teilregion Süd, versucht die Region die Transporte zu reduzieren. In der nördlichen Teilregion finden zwar weiterhin massgebliche Materialflüsse über die Regionsgrenze statt, was aber wie in GB beschrieben nachvollziehbar begründet ist. Die Region steht dazu, dass gerade die traditionellen grossen Kiesunternehmungen, welche teilweise direkt an der Regions- oder Kantonsgrenze liegen, den Wirtschaftsraum und nicht ausschliesslich die Region bedienen. Die Möglichkeiten der Region zur Beeinflussung der Transporte sind letztlich aber beschränkt, da diese hauptsächlich vom Markt getrieben sind. Die der Richtplanung zu Grunde gelegten Richtmengen liegen ca. 10 % tiefer als die aktuell gültigen Richtmengen und liegen auch unter dem 10jährigen Durchschnitt der tatsächlich abgebauten Kiesmengen. Die Mitwirkenden, bzw. deren Vertretungen in der Kommission ADT haben den vorliegenden Richtmengen und der angewendeten Methodik zur Herleitung im Mai 2019 ohne Vorbehalte zugestimmt, bzw. zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Richtmengen blieben seither unverändert und wurden als Grundlagen für die Erarbeitung des Ver- und Entsorgungskonzepts verwendet.
86	39		GB	4.2			Richtmengen Ton: Die von der Planung ausgewiesenen Richtmengen scheinen plausibel.		vo	Kenntnisnahme
87	39		GB	4.2			Richtmengen Kies: Der Substitutionsanteil (=Anteil Sekundärbaustoffe) ist mit 10% zu gering veranschlagt. Die im Grundlagenbericht, Seite 25, genannte Begründung ist eine Momentaufnahme, die schon in wenigen Jahren keinen Bestand mehr haben wird. Die WEA (2016) sowie die Recyclingstrategie des Kanton Bern (Sachplan Abfall 2017) werden laufend umgesetzt und bezwecken den vermehrten Einsatz von RC-Baustoffen. Aushubrichtlinie und weitere Vorschriften (Pflicht zur Bodenverwertung gem. WEA und Sachplan Abfall) werden überdies zu einer weiteren Reduktion der Primärkiesmenge führen, was von der Planung zu berücksichtigen und darzustellen wäre. Dass demgegenüber Grossprojekte und grössere Bauprojekte in der Planung nicht separat auszuweisen sind, kann mit der Begründung des Grundlagenberichts, S. 26, unterstützt werden.	Richtmengen Kies: Der Substitutionsanteil (= Anteil Sekundärbaustoffe) ist von 10% auf neu 20% anzuheben.	ve	Bereits heute wird in relevantem Anteil rezykliertes Material verwendet. Die entsprechenden Mengen werden im ADT-Controlling des Kantons nicht erhoben und erscheinen entsprechend in der vorliegenden Planung nicht, da in der Methodik SP ADT die Primärrohstoffe verwendet werden (was aber nicht heisst, dass die Sekundärrohstoffe keine Rolle spielen sollen!). Die erwähnten "10 % RC-Anteil" beziehen sich folglich nicht auf den gesamten Anteil RC-Material, sondern entsprechen dem geschätzten Anteil, welcher zukünftig <u>zusätzlich</u> zum heutigen Anteil noch dazukommt. Beim angenommenen Wert handelt es sich um einen Durchschnitt über die gesamte Planungsperiode von 35 Jahren (beim Start der Planung 2020 sind es 0 %, am Ende der Planung 2054 könnten es 20 % sein, im Durchschnitt ergibt es die angewendeten 10 %). Die Annahme wurde in Gesprächen mit den betroffenen kantonalen Fachstellen getroffen und scheint den Verantwortlichen der Planung plausibel. Nach Einschätzung der erfolgten Peer Review liegt die Annahme sogar zu hoch.
88	39		GB	4.2			Richtmengen Kies: Die mit Planungsunsicherheit begründete Korrektur über 50'000 m ³ /Jahr (p.a. x 35 Jahre = 1.75 Mio. m ³) ist nicht erforderlich, da allein für die Grube Walliswil b.N. (vgl. Standortbezogenes Koordinationsblatt Nr. 421) 2 Mio. m ³ "auf neue Richtplanperiode übertragen" wurden, womit für den Bedarfsfall ein reichendes Potential bereitsteht.	Richtmengen Kies: Der Korrekturfaktor Planungsunsicherheit (50'000 m ³ /Jahr) ist wegzulassen.	ve	Wie in Nr. 85 erläutert liegen die vorgesehenen Richtmengen unterhalb den bisherigen Mengen. Die Erfahrung in den letzten Jahren hat in verschiedenen Regionen des Kantons (auch im Oberaargau) gezeigt, dass die Planungsrisiken für neue Standorte oder Erweiterungen generell erheblich und Verzögerungen in den Bewilligungsverfahren leider praktisch die Regel sind. Aus Sicht Region ist ein mit 7.5 % defensiv eingerechneter Korrekturfaktor für Planungsunsicherheiten absolut vertretbar und sinnvoll.
89	39		GB	4.2			Richtmengen Kies und Aushub: Die Umsetzung der erneuerten Richtpläne ADT hat in einigen Berner Regionen bereits begonnen und damit auch ihre Eigenver- und -entsorgung. Um dem Umstand gerecht zu werden, dass sich besonders das Gebiet Bern Mittelland damit schwertut, wäre in der Planung eventuell abzubilden, dass der Austausch der Region Oberaargau mit der Region Bern Mittelland hinsichtlich des Importanteils Aushub bzw. des Exportanteils Kies mittelfristig abnehmen wird. Während die Region Bern-Mittelland über hinreichend abbaubare Kiesreserven verfügt, ist bei den verfügbaren Aushubvolumina ein markantes Defizit zu konstatieren.	Richtmengen Kies und Aushub: Die den Regionen Emmental und Bern Mittelland insgesamt zugedachten Export-/Importmengen sind zu halbieren (Kies/Export: Total 44'000 m ³ statt wie bisher 88'000 m ³ ; Aushub/Import: neu 45'000 m ³ statt wie bisher 90'000 m ³).	ve	Die Export- und Importmengen gemäss vorliegendem Konzept wurden mit den umliegenden Kantonen, Regionen sowie unter Einbezug der Unternehmungen bereits umfangreich im Rahmen von Workshops, Umfragen und div. Bilateralen Kontakten erörtert. Gerade aus der Transportbranche kamen auch Signale in umgekehrter Richtung, d.h. dass die angenommenen Zahlen massiv zu tief seien. In Anbetracht der Ausrichtung der bestehenden Strukturen und der Rückmeldungen aus Kantonen und Regionen ist die Region der Ansicht, dass die vorliegende Annahme bezüglich Materialflüssen plausibel ist und so gut wie möglich mit vertretbarem Aufwand konsolidiert wurde.

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
90	39		GB	4.2			Richtmengen Aushub: Grundsätzlich scheint die vorgelegte Planung (noch) nicht beachtet zu haben, dass bereits zeitnah erhebliche Volumina für Auffüllungen zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Mengen wären zu erheben und in vollem Umfang in den Koordinationsstand Ausgangslage zu setzen, statt auf eine Periode nach vorliegender Planung vorzutragen. Das in der Planung dargestellte Verhältnis von Kiesabbau und Auffüllung lässt erahnen, dass das Ziel der "vollen Wiederauffüllung" wohl längerfristig nicht erreicht werden kann. Daher ist von Überdimensionierungen dringend abzusehen, und die Richtmengen Kiesabbau und Auffüllung (Aushub) sollten jederzeit in einem planerischen Gleichgewicht stehen. Besonders wichtig ist dabei die Dimensionierung der Auffüllvolumina: Alle Standorte sind gehalten, ihren Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsverpflichtungen nachzukommen, um den erforderlichen, weiteren Kiesabbau (Etappenfreigabe) nicht zu blockieren, der seinerseits der Versorgung dient. Als diesbezüglicher Risikofaktor ist die damit verbundene, gegebenenfalls drohende, aber nicht erwünschte Steigerung der Transportdistanzen zu nennen.		(vo)	Die neu zeitnah verfügbaren Volumen für Aushub wurden sehr wohl berücksichtigt und sind entsprechend in die bewilligten Reserven eingeflossen. Wie auch in Nr. 92 angetönt hat dieser Umstand dazu geführt, dass trotz in der Vergangenheit oftmals vorherrschenden knappen Verhältnissen bezüglich verfügbaren Auffüllreserven in der vorliegenden Richtplanung in der Teilregion Nord auf die Festlegung von zusätzlichen Massnahmen in diesem Bereich verzichtet werden kann. In der Teilregion Nord erscheinen aus diesem Grund ausschliesslich Wiederauffüllungen von Kiesabbaustellen als Festsetzungen. Der Bedarf für Überschüttungen oder Aushubdeponien scheint aus Sicht Region momentan nicht gegeben. Eine Überdimensionierung liegt entsprechend nach Einschätzung der Region klar nicht vor. Die erwähnten Grundsätze der Wiederauffüllungspflicht und dem planerischen Gleichgewicht zwischen Kiesabbau und Auffüllung werden seitens Region hoch gewichtet und entsprechend Rechnung getragen.
91	39		GB	4.2			Richtmengen Aushub: Für Grossprojekte und grössere Bauprojekte schreibt der Sachplan ADT eigene Materialbewirtschaftungskonzepte vor, weshalb der angenommene Korrekturfaktor (vgl. Grundlagenbericht, Seite 27, 10'000 m ³ /Jahr; p.a. x 35 Jahre = 350'000 m ³) nicht plausibel scheint.	Richtmengen Aushub: Der Korrekturfaktor Materialbewirtschaftungskonzepte (1 0'000 m ³ /J Jahr) ist wegzulassen.	ve	Dieser Punkt wurde in der Erarbeitungsphase mehrfach diskutiert. Die Kommission ADT, bzw. der Vorstand haben entschieden, die heute bekannten Grossprojekte einzurechnen. Selbstverständlich bleiben die Materialbewirtschaftungskonzepte verpflichtend.
92	39		GB	4.2			Richtmengen Aushub: Die mit Planungsunsicherheit begründete Korrektur über 50'000 m ³ /Jahr (p.a. x 35 Jahre = 1.75 Mio. m ³) ist nicht erforderlich, da die angepasste UeO für die Kiesgrube Hohbühl, Attiswil (vgl. standortbezogenes Koordinationsblatt Nr. 041) Auffüllmengen, die diese Korrektur zu übertreffen, sofort und langfristig zur Verfügung stellt.	Richtmengen Aushub : Der Korrekturfaktor Planungsunsicherheit (50'000 m ³ /Jahr) ist wegzulassen.	ve	Die Richtmengen Aushub sind langfristig eng an den Kiesabbau gekoppelt (Wiederauffüllung; Ausnahme: Aushubdeponien). Die Region hält deshalb an der Anwendung des Korrekturfaktors für Planungsunsicherheit fest (vgl. Argumentation in Nr. 88), zumal gerade auch im südlichen Regionsteil erhebliche Planungsrisiken bei neuen Standorten bestehen. Dank kurzfristig neu verfügbaren Auffüllreserven in Attiswil (aber auch in Walliswil) sollte in den nächsten Jahren die tatsächliche Verfügbarkeit von Leervolumen aber deutlich höher als in der Vergangenheit sein. Diese Tatsache hat sich denn auch in der Beurteilung von zusätzlich beantragten Reserven im Bereich Aushub niedergeschlagen.
93	39		GB	4.2			Richtmenge Inertstoffe Typ B: Der Substitutionsanteil (= Anteil Sekundärbaustoffe) ist mit 10% zu gering veranschlagt.	Richtmenge Inertstoffe: Der Substitutionsanteil (= Anteil Sekundärbaustoffe) ist von 10% auf neu 20% anzuheben.	ve	vgl. Stellungnahme zu Nr. 87
94	39		GB	4.2			Richtmenge Inertstoffe Typ B: Die Planung stellt (noch) nicht dar, dass angrenzend sowohl an den Regionsteil Nord als auch an den Regionsteil Süd neue Deponien Typ B bewilligt worden sind oder kurz vor der Inbetriebnahme stehen (Nord: Oensingen SO; Süd: Zell LU, Sumiswald BE).	Richtmenge Inertstoffe: Die Planung soll die Auswirkungen der an die Region Oberaargau angrenzenden, genehmigten Deponien auf die eigene Planung darstellen.	vo	Eine weitergehende Analyse der Materialflüsse, als dies im Rahmen von Workshops, Umfragen und div. Bilateralen Kontakten mit den umliegenden Kantonen, Regionen sowie unter Einbezug der Unternehmungen bereits relativ umfangreich erfolgt ist, erachtet die Region als nicht stufengerecht.
95	39						Bestimmen des Mengengerüsts: Ergänzend zu den Ausführungen und Anträgen zu den einzelnen Richtmengen pro Materialgruppe können die Mitwirkenden die vorgesehene Unterteilung in Teilregionen unterstützen. Das damit verfolgte Ziel der Verkehrsbelastung für die Regionalzentren Langenthal und Herzogenbuchsee begrüssen sie ausdrücklich, fordern jedoch dessen konsequente Anwendung.		vo	Kenntnisnahme
96	39				41	Hohbühl, Attiswil	Cleantechcenter Attisholz Süd in Luterbach SO: Die von der vorgelegten Planung zugunsten des Cleantechcenters Attisholz Süd CTC in Luterbach/SO an Standort Nr. 041 Hohbühl, Attiswil im Koordinationsstand Festsetzung bestimmte Menge für Kiesabbau und Auffüllung mit 120'000 m ³ /Jahr (ohne Anrechnung an die Richtplanmengen) ist branchenintern umstritten. Kritiker befürchten, dass mit der Inbetriebnahme des CTC Kies und Aushub, statt wie vorgesehen per Bahn inner- und überkantonale, per LKW in die Region gelangt sowie das zusätzlich geschaffene Auffüllvolumen nicht wie vorgesehen per Bahn inner- und ausserkantonale beschafft werden kann. Dies könnte das regionale Mengengerüst für Kies- und Auffüllvolumen unter Druck bringen. Die Befürworter machen demgegenüber das öffentliche Interesse an der Errichtung des CTC, das einen erheblichen Beitrag an die vom Bund und vom Bernischen Recht angestrebte Kreislaufwirtschaft leisten wird, geltend. VKBO verzichtet auf die Formulierung eines Antrags.			Kenntnisnahme (vgl. Stellungnahmen zu Nr. 46 und 50)
97	39						Die vorliegende Planung scheint zwar die zu sichernde Ver- und Entsorgung der Region Oberaargau über die Dauer der Richtplanperiode gewährleisten zu können, birgt aber durch gewisse Unschärfen auch Risiken. Im Vordergrund steht das Risiko der Rechtsunsicherheit, weil die Defizite der Planung sich auf die Phase der Nutzungsplanung übertragen können und damit die Sicherstellung der Ver- und Entsorgung gefährden. Zu den einzelnen Standorten und zu deren Beschaffenheiten/Koordinationsständen möchte sich die Branche aus Fairnessgründen nicht äussern, es sei denn, es liessen sich rechtsungleiche oder anderweitig stossende Widersprüche feststellen. So erachten die Mitwirkenden was sie bei rechtzeitigem und stufengerechtem Miteinbezug in die die Planung bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätten in die Diskussion tragen können, die Standorte Nr. 371 Hornacher, Schwarzhäusern mit einer mittleren Abbaumächtigkeit von nur gerade 6m (BNE dürfte tiefer sein), sowie Nr. 172 Gummen, Huttwil, welches den Einzug in die Planung gar ohne jegliche Mengenangaben geschafft hat, als nicht realistisch. Reine Abbaustellen ohne eigene oder in der Nähe gelegene Kiesaufbereitung haben Mühe, ihren Absatz sicherstellen zu können, da Wandkies im Tief- und Strassenbau laufend durch RC-Baustoffe ersetzt wird. Da über 90% des abgebauten Kieses für die lokale Beton- und Belagsproduktion verwendet wird, wäre zur Verhinderung unnötig langer Transportwege konsequent darauf zu achten, dass jede Abbaustelle über eine eigene oder eine möglichst nahe gelegene Aufbereitungsanlage verfügt oder		(vo)	Kenntnisnahme; Die Region ist der Ansicht eine den Vorgaben gemäss Sachplan ADT und den regionalen Grundsätzen genügende Richtplanung erarbeitet zu haben. Die anstehende Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen müsste allfällige Defizite aufzeigen und mit der späteren Genehmigung sollte auch eine stufengerechte Rechtssicherheit und Verbindlichkeit für die nachfolgenden Nutzungsplanungen geschaffen werden.

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
98	39				491	Guegiloch, Wynau	Im Konzept zu beachten ist, dass die Grube Guegiloch, Wynau bereits heute über ausreichend bewilligte Reserven verfügt. Im Konzept mussten Reserven teilweise auf die nächste Richtplanperiode übertragen werden, was eine weitere Entsorgungssicherheit darstellt. Das Projekt Nr. 311 Ziegelwald Hagelberg, Roggwil könnte später als Kompensation beansprucht werden.		(vo)	Kenntnisnahme
99	39				131	Oberi Hushalde, Gondiswil	Für den Auffüllstandort Oberi Hushalde, Gondiswil fehlt die vom Sachplan ADT bei Einreihung in den Koordinationsstand Festsetzung geforderte, privatrechtliche Grundeigentümerzustimmung. Da sogar bekannt ist, dass sich der zentral betroffene Grundeigentümer einer solchen widersetzt, muss von einem Scheitern des Vorhabens ausgegangen werden.	Rückstufung in den Koordinationsstand Vororientierung, da die Machbarkeit nicht nachgewiesen ist.	t, ve	Gemäss eingereichten Unterlagen liegt ein gültiger privatrechtlicher Vertrag vor. Vgl. Stellungnahme zu Nr. 63
100	40	41, 42					Obwohl für die Region kein aktueller Handlungsbedarf im Sinne eines Notstandes bestand, waren hauptsächlich folgende Gründe für eine Überarbeitung ausschlaggebend: - Entsorgungssituation südlicher Regionsteil - ausgeglichene Wettbewerbssituation - Reservesituation einzelner Standorte Zwei der drei aufgeführten Punkte sind in der Gesamtrevision ausgeblendet worden. Die Geschäftsprüfungskommission vom Grossen Rat des Kantons Bern hat sich ausführlich damit befasst und klar Vorstellungen formuliert (vgl. Tätigkeitsbericht 2019 der GPK). Abgesehen von der einleitenden Aufzählung zur Marktbeobachtung haben sich die Indizien für ein Marktversagen in der Region Oberraargau nicht verändert. Die ausgeglichene Wettbewerbssituation wird in der Gesamtrevision komplett ausgelassen. Im Gegenteil, die vorliegende Version zementiert die bestehenden Verhältnisse der etablierten Kiesunternehmen in der Region Oberraargau. Dem klar definierten und geforderten politischen Willen eines offen gestalteten Marktzuganges wird somit nicht entsprochen. Die Reservesituation einzelner bestehender Standorte wird wie gehabt auf die theoretische Grundlage von Kiesabbau = Aushubvolumen abgestützt. Diese Rechnung hat aktuell teilweise zu Engpässen geführt. Auch die zukünftigen Mengen und Materialflüsse sind von einer Vielzahl an Parametern abhängig. Der raumplanerischen Forderung des verdichteten Bauens und dem öffentlichen Interesse der Wiederverwertung und somit dem Einsatz von mineralischem Recyclingmaterial wurde keine Rechnung getragen und salopp nicht berücksichtigt. Dieser Trend substituiert einerseits den Abbau von Primärkies und dementsprechend verringert sich das jährliche Auffüllpotential in den Kiesgruben. Es braucht daher mehr und vor allem flexibleres Aushubvolumen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Ein Deckungsüberschuss an Aushubvolumen darf demzufolge nicht nur vom Kiesabbau abhängig sein.		vo, t	Die Einschätzung der Mitwirkenden wird in etlichen Punkten nicht geteilt. Die Planung ist nach Vorgaben des Kantonalen SP ADT erfolgt und stand allen Interessierten offen. Entsprechend gingen eine relativ grosse Anzahl Projekte ein. Diese wurden nach objektiven Kriterien überprüft. Die Wettbewerbssituation ist aber letztlich "nur" eines von vielen zu berücksichtigenden Kriterien. In jedem Fall muss z.B. der tatsächliche Bedarf nachgewiesen werden. Bezüglich den Aushubvolumen zeigt die aktuelle Situation in der Teilregion Nord, dass aufgrund von Projektanpassungen die in den letzten Jahren ungenügende Verfügbarkeit von Leervolumen massgeblich verbessert werden konnte (Attiswil, Walliswil). Der Einfluss der steigenden RC-Anteile wurde bereits im Vorfeld und auch in der laufenden Mitwirkung kontrovers diskutiert. Die Region ist diesbezüglich der Ansicht, dass am gemeinsam mit kantonalen Fachstellen definierten Wert (Zunahme RC-Anteil bezogen auf Primärmaterial um 10 %) festgehalten wird. (vgl. auch Nr. 41).
101	40	41, 42	GB				Das Vorgehen der Aufarbeitung der Grundlagen sowie die Auslegung der Richtmenge auf 35 Jahre hinaus sind nachvollziehbar. Ebenso eine Unterteilung in einen Nord- und Südteil der Region.		vo	Kenntnisnahme
102	40	41, 42	GB				Die Kritik der Mitwirkenden bezieht sich auf das Mengengerüst resp. auf die zur Verfügung stehenden Standorte für Aushubmaterial Typ A. Aushubmaterial Typ A soll vorwiegend in Kiesgruben zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden. Das bedeutet, dass zuerst entsprechendes Kiesvolumen abgebaut werden muss, um das benötigte Aushubvolumen zu schaffen. Die Realität zeigt, dass jährlich auf den Baustellen mehr Aushubvolumen generiert wird, als in den Kiesgruben Primärmaterial verwertet werden kann. Diese Schere des Ungleichgewichtes öffnet sich immer mehr, nicht zuletzt durch die angestrebte Erhöhung des Recyclinganteils im Bauwesen. Immer wieder haben Kiesabbaustellen keine Kapazitäten für Aushubmaterial, da zu wenig offenes Volumen zur Verfügung steht. Vielfach vergessen wird, dass 3 m ³ Kies abgebaut werden müssen, um 1 m ³ Aushubmaterial abzulagern, dies führt unweigerlich zu einem zusätzlichen Ungleichgewicht. Dieser Umstand war mit ein Grund für die eingeleitete Gesamtrevision. Dennoch wird die Entsorgung von Aushubmaterial Typ A in den nächsten 35 Jahren für den Nordteil der Region ausschliesslich auf bestehende/erweiterte Kiesabbaustellen abgestützt. Ein Mehranfall an Aushubvolumen wird im Bericht schlicht ausgeblendet. Das Zahlenspiel der Deckungslücke ist Theorie und die aktuelle Situation zeigt, dass es für Aushubvolumen mehr Flexibilität braucht. Insbesondere in diesem regional abhängigen Kontext (die prognostizierte Abnahme der Importmengen Aushub aus dem Kanton Luzern um 80% besteht erst auf dem		ve	Die Prognosen bezüglich Entwicklung des Bedarfs an Reserven für Aushub und insbesondere auch des Verhältnis Kiesabbau / Auffüllung sind wie die Vergangenheit gezeigt hat sehr schwierig und von einer Vielzahl an Faktoren abhängig. Sowohl die im Rahmen der Richtplanerarbeitung geführten Diskussionen und Umfragen als auch die laufende Mitwirkung zeigen auf, dass bezüglich der zukünftigen Entwicklung innerhalb der Branche und teilweise auch bei den kantonalen Fachstellen unterschiedliche Meinungen vorherrschen. Ohne Zweifel bestehen diesbezüglich aber erhebliche Unsicherheiten in den Prognosen. Relativ gut abschätzbar sind hingegen die aktuellen Verfügbarkeiten in bestehenden Standorten, welche v.a. in Attiswil, aber auch in Walliswil gegenüber den letzten Jahren erheblich verbesserte / erhöht werden konnten. Aus Sicht der Region besteht deshalb weder kurzfristig noch langfristig ein akuter Handlungsbedarf. Eine Erkenntnis übrigens, welche bereits im Bericht Cycad (2016) klar festgehalten wurde. Der Hinweis auf das Verhältnis 3:1 zwischen Kiesabbau und Aushubvolumen verstehen wir im Übrigen in diesem Kontext nicht. Diesbezüglich wäre eine weitergehende Erläuterung notwendig.
103	40	41, 42	EB				Die Kapitel 3. Grundlagen resp. Kapitel 4. Ver- und Entsorgungskonzept müssen um die aufgeführten Gründe für die eigentliche Überarbeitung der Gesamtrevision zwingend ergänzt werden: - Was wird unter ausgeglichener Wettbewerbssituation verstanden? - Wie beeinflusst das Ungleichgewicht zwischen Kiesabbau und Aushub die Reservesituation (Verlässlichkeit) einzelner bestehender Standorte?		ve	Die erwähnten Themen sind aus Sicht Region stufengerecht abgehandelt.
104	40	41, 42	EB	3.3			Die Flexibilität und Entsorgungssicherheit Aushubmaterial Typ A im Nordteil der Region Oberraargau ist an allen Standorten vom vorausgehenden Kiesabbau abhängig. Die Richtmengen müssen unabhängig vom regionalen Kiesabbau geleistet werden können. Zeitliche Einflüsse und die Verwendung von RC-Materialien müssen im Mengengerüst ebenfalls aufgenommen und berücksichtigt werden.		ve	Die Verwendung von RC-Materialien wird im Mengengerüst miteingerechnet. Die Thematik rund um die Verfügbarkeit wurde aus Sicht Region im Rahmen des Konzept in genügendem Masse miteinbezogen (u.a. auch mit bestehenden Reserven welche theoretisch über den Planungshorizont hinausgehen, zumindest teilweise aber auch früher genutzt werden könnten). Vgl. auch Stellungnahme zu Nr. 100 und 102

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort-Nr.	Standort Name	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
105	40	41, 42	EB	4			Einverstanden sind wir mit dem Grundsatz, dass die regionale Ver- und Entsorgung auf den bestehenden Wirtschaftsraum, d.h. mitunter auch grenzüberschreitend, angewendet wird. Und dass die Mitversorgung der Nachbarregionen und -kantone entsprechend künftig etwa im heutigen Ausmass stattfinden soll. Die Planungsgrundsätze sind standardmässig aufgelistet, ohne die regionalpolitischen und wirtschaftlichen Situationen der beiden Teilregionen abzubilden. In den Planungsgrundsatz muss als Rahmenbedingung ebenfalls die politische Forderung einer ausgeglichenen Wettbewerbssituation aufgenommen werden. Es reicht nicht aus, diese als einen der Gründe zur durchgeführten Gesamtrevision aufzuführen, jedoch in keiner Weise zu berücksichtigen. Die Diskussionen rund um die WEKO und die bisher praktizierte Marktabschottung sollen künftig in der Region Oberaargau keine Themen mehr sein.			vgl. Stellungnahme zu Nr. 87 Das Thema Wettbewerb wird in den übergeordneten kantonalen Grundsätzen aufgeführt und somit selbstverständlich durch die Region mitberücksichtigt.
106	40	41, 42	EB	4			Die Sicherstellung einer genügenden kurzfristigen Verfügbarkeit von Leervolumen für unverschmutztes Aushubmaterial Typ A während der gesamten Umsetzungsdauer kann nicht gewährleistet werden. Geplante und zukünftige Grossprojekte sind ein Faktor. Jedoch auch die zeitlichen Unterschiede von Aushubfall generell kann mit den vorgesehenen Massnahmen nicht aufgefangen werden. Die Flexibilität resp. zusätzliche Aushubvolumen unabhängig von vorhergehendem Kiesabbau fehlen. Die Erfahrungen der letzten Jahre sind nicht in die künftige Ausrichtung eingeflossen.			vgl. Stellungnahmen zu Nr. 100 und 102 Bezüglich Grossprojekten wird ein Materialbewirtschaftungskonzept verlangt, welches bei mangelnder Verfügbarkeit in bestehenden Standorten auch die Möglichkeit von projektspezifischen Deponien kennt. Eine vorsorgliche Aufnahme einer Aushubdeponie ohne konkreten Bedarfsnachweis ist aus Sicht Region nicht angezeigt und wäre gemäss Vorabklärungen mit kantonalen Fachstellen auch nicht genehmigungsfähig.
107	40	41, 42	EB	4			Die Standortentscheide mit vertiefter Interessenabwägung (vgl. Kapitel 4.3) wurden selektiv gefällt, ohne eine Gesamtinteressenabwägung aller möglichen Kombinationen vorzunehmen.		ve	Eine vertiefte Interessenabwägung zwischen verschiedenen Standorten ist in diesen Fällen durchgeführt worden, wo zur Erfüllung des Mengengerüst verschiedene Optionen zur Verfügung standen. Bezüglich der Aushubsituation im nördlichen Regionsteil besteht gemäss den erarbeiteten Grundlagen und Konzepten kein zusätzlicher Bedarf und entsprechend erübrigt sich auch eine vertiefte Variantenevaluation mit Interessenabwägung.
108	40	41, 42			61	Bännliboden, Bannwil	Ungeachtet einer Gesamtinteressenabwägung wurden angrenzende Abbaustandorte bevorzugt. Dieses Vorgehen zementiert die Vorherrschaft der bestehenden Unternehmungen und gibt weiteren Marktteilnehmenden keine Chance, eine Öffnung des Marktes herbeizuführen. Es wird eine Gegenüberstellung und neutrale Betrachtung sämtlicher Vor- und Nachteile gefordert. Die im Perimeter erwähnten ökologisch wertvollen Waldbestände (Totholzinsel) sind zeitlich befristet und werden erst nach Ablauf dieser Frist von der Auffüllung betroffen. Das Argument muss in der Interessenabwägung im richtigen Kontext dargestellt werden. Stossend ist der explizite Hinweis beim Standort Bännliboden, dass aus walddrechtlicher Sicht Deponien des Typs A grundsätzlich schwierig zu begründen seien und erhöhte Anforderungen an die Nachweise des Bedarfs und der Standortgebundenheit stellen. Alle umliegenden Standorte betreffen auch Wald und müssen ebenfalls den erhöhten Anforderungen genügen. Dafür soll die Gesamtrevision die Grundlage bilden und aus neutraler und fachlicher Sicht die beste Lösung für die Region ermöglichen. Der Vorteil gegenüber den umliegenden Standorten ist, dass im Bännliboden 5x mehr Aushub abgelagert werden kann, wie Kies abgebaut werden muss. Damit wird der der Region die gewünschte Flexibilität in der Entsorgungssicherheit sowie einer hervorragenden Etappierbarkeit geschaffen. Die Bodennutzungseffizienz (BNE) beträgt über 30 m ³ /m ² bei einem abbaubaren, qualitativ guten Kiesvorkommen von 7-12 m Mächtigkeit.	Der Standort Bännliboden in der Gemeinde Bannwil sei als Festsetzung infolge Sicherstellung von genügendem Ablagerungsvolumen umzuqualifizieren.	t, ve	Das Vorgehen bezüglich der Evaluation der Standorte ist aus Sicht der Region und der im bisherigen Planungsverlauf einbezogenen Fachstellen nachvollziehbar erfolgt. Für eine Rodungsbewilligung muss insbesondere der Bedarf nachgewiesen werden, was in diesem Falle zumindest mit der angewendeten, auf den Sachplan ADT abstützenden Methodik, nicht möglich ist. Die bereits 2016 von Cycad festgehaltene Aussage, dass "die Entsorgung von Aushub in den nächsten 20 Jahren gewährleistet ist", wurde mit der vorliegenden Planung bestätigt. Die Region hat u.a. auch das Interesse, dass die bestehenden Standorte möglichst in ihrer ursprünglichen Topographie rekultiviert werden können. Sie steht deshalb auch nach nochmaliger Prüfung der Situation zum im Rahmen der Mitwirkung präsentierten Konzept, bzw. Richtplaninhalt.
110	40	41, 42			61	Bännliboden, Bannwil	Der Vorschlag zur Linienführung der Erschliessung des Standortes Bännliboden kann ausschliesslich auf Grundstücken der Burgergemeinde Bannwil realisiert werden (Ausnahme Mitbenutzung Gemeindegasse). Die letzten 300 m vor dem Perimeter führen durch Wald, wo ein bestehender Waldweg verbreitert oder lokal ausgebaut werden müsste. Der Burgerrat Bannwil hat die Linienführung bestätigt (Dossier Nachreichung vom 13.07.2019). Bezüglich Lösung der Erschliessung Gebiet Bännliboden sind weitergehende Abklärungen noch am Laufen. Der Hinweis in den Abstimmungsanweisungen des Erläuterungsberichtes legt die Vermutung nahe, dass das Dossier zum Standort Bännliboden in Bannwil ungenügend oder bereits mit einer vorgefassten Meinung bearbeitet wurde. Oder aber wir verstehen die Aussage nicht.	Die Erschliessung des Abbau- und Auffüllgebietes ist neu würdig zu beurteilen.	p	wird überprüft und bei Bedarf korrigiert
111	41	42			61	Bännliboden, Bannwil	Die Mitwirkenden sind vom Projekt der Firma Geokonzept GmbH, welches essenziell für die Standortgemeinde ist, überzeugt und unterstützen deshalb die Mitwirkungseingabe der Firma RZ Geokonzept GmbH vollumfänglich. Die Mitwirkenden möchten auf die wirtschaftliche Wichtigkeit des Projekts hinweisen.		(vo)	Kenntnisnahme; aus übergeordneter Sicht kommt die Region zum Schluss, dass der Standort zum heutigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt werden soll.

Stellungnahme der Regionalkonferenzen und Kantone zu den Materialflüssen

Können Sie uns die Zahlen zu den Materialflüssen: Import/Export bzgl. Ihrer Regionalkonferenz bestätigen, respektive hat sich in den letzten zwei Jahren etwas an den Zahlen geändert? Falls sie die Zahlen bestätigen können, inwiefern werden Sie die Volumina in Ihren regionalen Richtplänen mitberücksichtigen können? Falls sie die Zahlen nicht bestätigen können, wie gross schätzen Sie die Abweichung?

Abkürzungen	
Entscheid:	p: prüfen g: Gespräch b: berücksichtigen vo: vorgesehen t: trifft zu ve: verwerfen

Nr.	Mitwirk.-Nr.	weitere MW-Nr.	Dokument	Kapitel	Standort Nr.	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid	Stellungnahme
200	43					Den Mitwirkenden erscheinen die für die Materialströme Kies und sauberer Aushub verwendeten Werte plausibel (Zahlen von 2018). In der zur Mitwirkung stehenden Gesamtrevision der Richtplanung ADT werden der bei Typ B (Inertstoffe) der Umfang der Solothurner Exporte in die Region Oberaargau im Umfang von 1900 m3/Jahr angegeben. Die Mitwirkenden gehen allerdings von 3200 m3/Jahr aus. Zu den Exporten der Region Oberaargau in den Kt. Solothurn werden keine Angaben gemacht. Es wird jedoch von einem Export im Umfang von 20'000 m3/Jahr ausgegangen. In dieser Schätzung sind insbesondere auch Exporte in die Typ-B-Deponien Aebisholz, Oensingen enthalten. Die Mitwirkenden haben bereits 2018 darauf hingewiesen, dass mit der Eröffnung der Deponie Aebisholz voraussichtlich erhebliche Mengen an Inertstoffen aus der Region Oberaargau nach Oensingen gebracht werden. Aufgrund der vorliegenden Daten ist es schwierig, die Plausibilität der Schätzung künftiger Materialflüsse für diesen Bereich zu bewerten.		vo	Kenntnisnahme; wir verstehen die Rückmeldung in dem Sinne, dass (wie der Region Oberaargau auch bewusst ist) zwar eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der Prognosen besteht, die getroffenen Annahmen aber aus heutiger Sicht plausibel sind und keine Widersprüche zur Planung im Kt. SO aufweisen.
201	44					Die Mitwirkenden haben die Zahlen mit ihren Jahresmeldungen abgeglichen, und einige Änderungen festgestellt. Sie empfehlen, die Zahlen im aktuellen KAR-Modell (Dokument "Schlussbericht BZ 2018 definitiv") zu konsultieren, weil die neuesten Zahlen miteingearbeitet sind. Über Inertstoff-Flüsse liegen den Mitwirkenden keine Zahlen vor, sie erheben nur aufbereitete RC-Baustoffe.		p, ve	Die Überprüfung der aktualisierten Zahlen aus dem KAR-Bericht März 2020 hat ergeben, dass die Abweichungen gegenüber den in den Grundlagen der ADT-Planung verwendeten Zahlen nur geringfügig abweicht. Beim Kies weist KAR etwas mehr Importe aus dem Oberaargau in den Kt. AG aus (4'000 m3 statt 1'000 m3) bei gleichbleibenden Exporten (5'000 m3). Der Exportüberschuss würde sich entsprechend um 3'000 m3 vergrössern. Für die Festlegung der Richtmengen ist dies aber nicht relevant (da diese über die historischen Mengen definiert wird) und insgesamt entspricht dies nur knapp einem Prozent des gesamten Exportüberschusses, so dass auf eine Anpassung verzichtet wird. Beim Aushub findet gemäss KAR-Modell der Austausch in etwas höherem Masse als angenommen statt (Importe in OA: 11'000 m3 statt 4'000 m3; Exporte 6'000 m3 statt 2'000 m3). In der Bilanz ist der Unterschied aber klein: der Importüberschuss beträgt 3'000 m3 mehr als bisher angenommen. In Anbetracht der beträchtlichen Unschärfen in den Annahmen insgesamt und der Relationen (Erhöhung Importüberschuss um 0.9 %, bzw. des Bedarfs insgesamt um 0.5 %) wird auf eine Anpassung der Richtmengen verzichtet, bzw. würde sich diese aufgrund der Rundung gar nicht auswirken (vgl. GL, Kap. 4.2.4).
202	45					Für die Mitwirkenden ist es schwierig, die Fragen zu beantworten. Der Controlling Bericht 2019 der RKBM hat im Bereich Aushub für die nächsten 5 bis 10 Jahre ein Manko aufgezeigt. Aus den Unterlagen/Zahlen der Region Oberaargau ist der Anteil der RKBM daran nicht ersichtlich. Aufgrund dieser Unklarheiten/Unsicherheiten ist es den Mitwirkenden nicht möglich, die von der Region Oberaargau gestellten Fragen zu beantworten.		vo	Wir nehmen zur Kenntnis, dass zumindest in den nächsten 10 Jahren weiterhin mit erheblichen Materialflüssen zwischen den Regionen zu rechnen ist. Eine Quantifizierung ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, ist im Mengengerüst aber soweit möglich mit allen Beteiligten getroffen worden. Aufgrund der Rückmeldung RKBM besteht kein Handlungsbedarf.
203	46					Der Richtplan Oberaargau geht davon aus, dass jährlich 90'000m ³ Aushub aus dem restlichen Kanton Bern (wohl insbesondere Emmental und RKBM) importiert werden. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung ihres Richtplans standen der Mitwirkenden Region Emmental bezüglich Exporte von Aushub keine Zahlen zur Verfügung. Aufgrund der Aussagen seitens Kanton und den Unternehmungen betreffend die damaligen Deponieengpässe, haben wir bei unseren Richtmengen eine Reserve berücksichtigt, um für die Zukunft mehr Ablagerungsvolumen zu schaffen. Wir sind bei der Erarbeitung des Richtplans nicht explizit davon ausgegangen, dass ein Teil des Aushubes in der Region Oberaargau abgelagert wird. Die Region Emmental kennt ihren Exportanteil von Aushub in die Region Oberaargau nicht. Betreffend Inertstoffen wurden im Richtplan Oberaargau keine Annahmen getroffen. Im Rahmen der ADT-Richtplanerarbeitung der Region Emmental stand uns die Information zur Verfügung, dass am Standort Fänglenberg ca. 28'000 m ³ Inertstoffe aus dem Kanton Solothurn und den umliegenden Regionen deponiert werden. Der Standort Fänglenberg wird ca. per 2032 aufgefüllt sein (etwas früher als angenommen). Wir sind zurzeit daran, einen Nachfolgestandort in unserem Richtplan festzusetzen.		vo	In der Materialbilanz geht man basierend auf verschiedene Quellen davon aus, dass der Aushubimport aus anderen Regionen v.a. aus der RKBM erfolgt. Mit der RKE gibt es sicher auch einen gewissen Austausch - die Quantifizierung ist wie erwähnt wegen mangelnden Datenerhebung zu Importen/Exporten schwierig. Bezüglich Inertstoffen ist davon auszugehen, dass aus dem Oberaargau sicher einige Mengen im Fänglenberg deponiert werden. Aufgrund von neuen und mittelfristig zusätzlich geplanten Standorten werden sich in beiden Regionen gewisse Verschiebungen ergeben.